

Asyl in Zahlen 2009

Veröffentlichungsversion / Published Version

Verzeichnis, Liste, Dokumentation / list

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. (2010). *Asyl in Zahlen 2009*. Nürnberg. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-259696>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Asyl

in Zahlen 2009

- Tabellen
- Diagramme
- Karten
- Erläuterungen

www.bamf.de

Asyl

in Zahlen 2009





Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

nachdem die Zahlen der Asylanträge in Deutschland im Jahr 2007 einen beinahe historischen Tiefstand erreicht hatten, steigen sie seit nunmehr zwei Jahren wieder deutlich an. Bei einer Zahl von 27.649 Asylersanträgen im Jahr 2009 wird deutlich, dass der Bereich des Asyls ein wesentlicher Schwerpunkt der Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bildet.

Wie bereits in den Vorjahren, gibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen kommentierten Bericht zu den Asylzahlen in Deutschland und Europa für das Jahr 2009 heraus. Gegenüber der letzten Ausgabe der Statistikbroschüre unterscheidet sich diese Auflage darin, dass weitergehende Statistiken, insbesondere vor dem Hintergrund der Umsetzung der Verordnung der Europäischen Union zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, aufgenommen wurden. Auch widmet sich ein Abschnitt den irakischen Flüchtlingen aus Syrien und Jordanien, die im Jahr 2009 im Rahmen des humanitären Sonderverfahrens in Deutschland Aufnahme gefunden haben. Zudem werden diesmal wieder Zahlen zu den am Jahresende 2009 in Deutschland lebenden Asylbewerbern, Asylberechtigten und als Flüchtling anerkannten Ausländern dargestellt.

An dieser Stelle möchte ich noch darauf hinweisen, dass Sie die jeweils aktuellen monatlichen Asylzahlen sowie andere migrations- und integrationsrelevante Statistiken unter www.bamf.de finden.



Dr. Albert Schmid
Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Inhalt

	Vorwort	5
	1 Asylanträge	8
	Asylantragszahlen seit 1953	8
	Asylantragszahlen seit 2000	11
	Monatliche Entwicklung der Asylantragszahlen in den Jahren 2008 und 2009	12
	Asyl <u>er</u> stantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	13
	Asyl <u>fol</u> geantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	14
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	15
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2000 bis 2009	17
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre	19
	Asylbewerber im Jahr 2009 nach Altersgruppen und Geschlecht	25
	Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2009 nach Geschlecht	26
	2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber	27
	Türkische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009	27
	Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009	28
	Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009	28
	Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2009	29
	3 Asylanträge im internationalen Vergleich	30
	Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich	30
	Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern	32
	Internationale Asylzugangszahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2009	33
	Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2009	34
	4 Dublinverfahren	35
	Ziel des Verfahrens	35
	Rechtsgrundlage	35
	Verfahrensablauf	35
	Mitgliedstaaten	36
	EURODAC	36
	Übernahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2009	36
	Entwicklung der Übernahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2009 im Vergleich zu 2008	38
	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2009	40
	Entwicklung der Dublinverfahren von 1997 bis 2009	41

Inhalt

	5	Entscheidungen über Asylanträge	42
		Rechtliche Voraussetzungen	42
		Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	45
		Entwicklung der Schutzquote	47
		Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2009	48
		Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer	49
		Nichtstaatliche Verfolgung	51
		Geschlechtsspezifische Verfolgung	52
	6	Flughafenverfahren	53
	7	Dauer der Asylverfahren	55
	8	Anhängige Verfahren beim Bundesamt	56
	9	Rechtshängige Klageverfahren	57
		Klagequoten	57
		Gerichtsentscheidungen	58
		Anhängige Gerichtsverfahren	59
	10	Widerruf und Rücknahme	60
		Widerruf	60
		Rücknahme	60
	11	Asylbewerberleistungsgesetz	62
		Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2008	62
		Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2008	63
		Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG am 31.12.2008	64
	12	Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2009	65
	13	Humanitäre Aufnahmeverfahren	67
	14	Rückkehrförderung	68

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch Verfolgter sowie anderer Flüchtlinge sind in Art. 16 a Grundgesetz, in § 60 des Aufenthaltsgesetzes sowie im Asylverfahrensgesetz geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

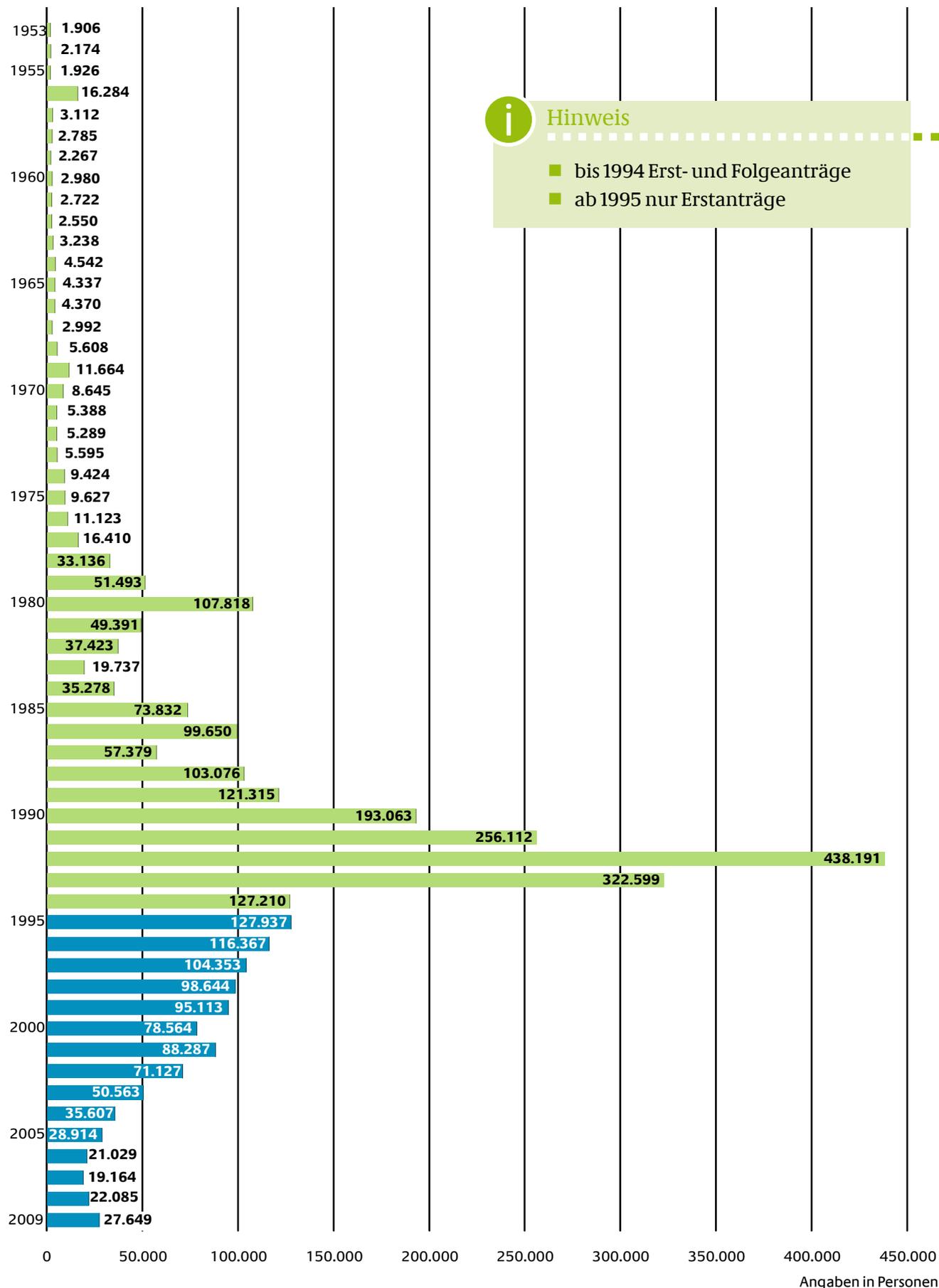
Seit 1953 stellten mehr als 3,2 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon mehr als 2 Millionen seit 1990. Lediglich etwa ein Viertel der gestellten Asylanträge entfällt auf die ersten zwei Drittel des Betrachtungszeitraumes (d.h. bis 1989). Der große Anteil (fast drei Viertel) aller Asylanträge wurde im vergleichsweise kurzen Zeitraum seit 1990 gestellt.

Die meisten Anträge wurden im Jahr 1992 registriert (438.191). Seitdem war die Zahl der Asylanträge stark rückläufig. Nach einem Tiefststand von 19.164 Erstantragstellern im Jahr 2007 zeigte sich in den beiden letzten Jahren wieder ein Anstieg der Zugangszahlen. Im Jahr 2009 wurden 27.649 Erstanträge erfasst. Im Vergleich zum Vorjahr (22.085) bedeutet dies einen Zuwachs um 25,2%.

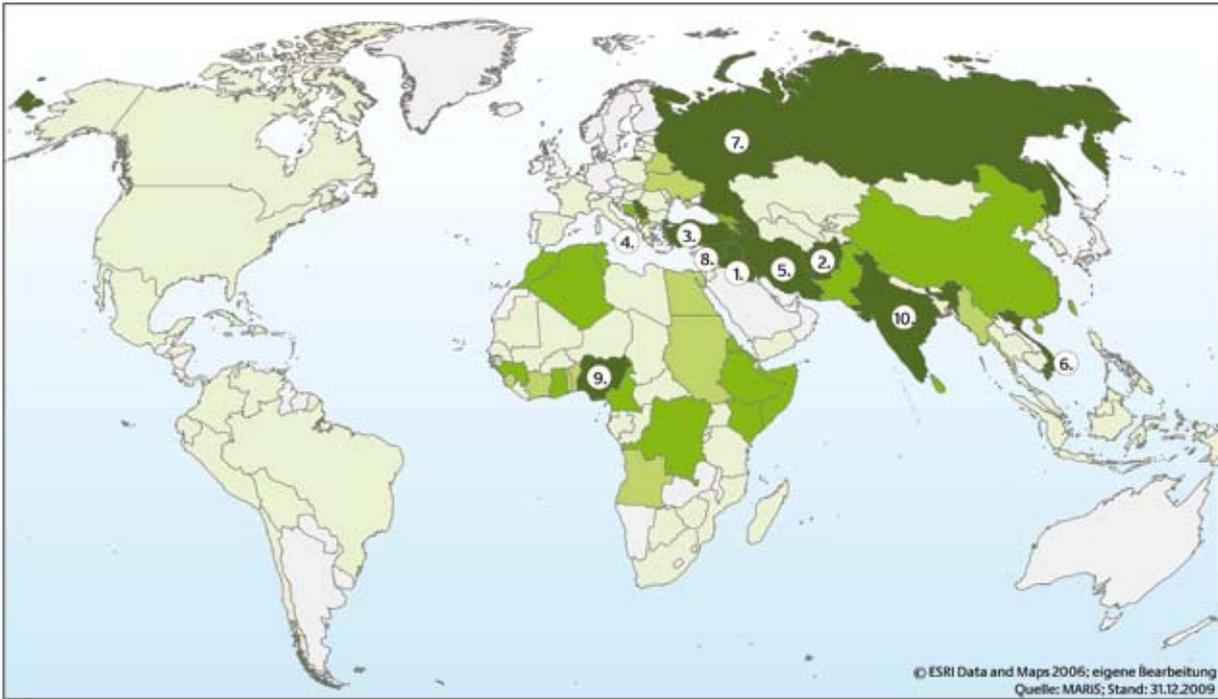
In Relation zum Jahr 1992 zeigt sich, dass die Zahl der Zugänge im Jahr 2009 lediglich noch etwa 8% (Erst- und Folgeanträge zusammengerechnet) des historischen Höchststandes beträgt.

Abbildung 1

Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953 - ab 1995 nur Erstanträge



Karte 1
Herkunftsländer im Jahr 2009



© ESRI Data and Maps 2006; eigene Bearbeitung
Quelle: MARIS; Stand: 31.12.2009



i Hinweis

Die ausführliche Entwicklung der Hauptherkunftsländer wird auf den Seiten 17ff dargestellt.



Asylantragszahlen seit 2000

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt; ein Asylfolgeantrag wird in § 71 AsylVfG in Verbindung mit § 51 VwVfG definiert. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl aller Anträge bewegt sich zwischen 36,8 % und 16,3 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Anschließend sank der Anteil der Folgeanträge bis zum Jahr 2009 auf den niedrigsten Wert seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2009 Personen aus dem Irak, gefolgt von dem Iran und dem Kosovo.

Tabelle 1
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 2000

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384

§ 71 AsylVfG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt.

....

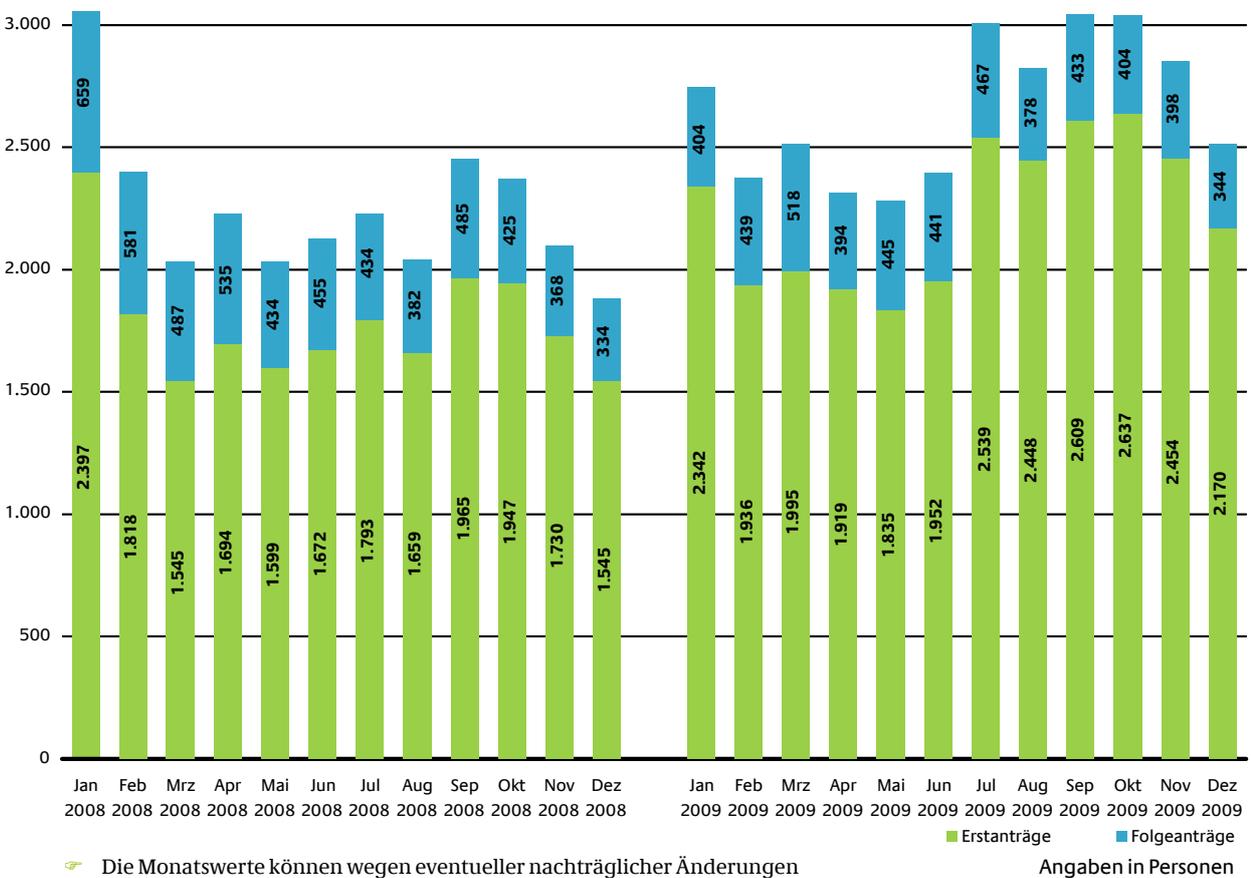
Monatliche Entwicklung der Asylantragszahlen in den Jahren 2008 und 2009

Das Schaubild macht durch die gleichzeitige numerische und grafische Gegenüberstellung der Erst- und Folgeanträge die Entwicklung seit Januar 2008 deutlich.

Im Jahresvergleich ist besonders der Anstieg der monatlichen Zugangszahlen erkennbar.

Aber auch der Rückgang der prozentualen Anteile der Folgeanträge in Relation zur Gesamtzugangszahl von rd. 21% im Jahr 2008 auf rd. 16% im Jahr 2009 wird ersichtlich.

Abbildung 2
Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen in den Jahren 2008 und 2009



Die Monatswerte können wegen eventueller nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

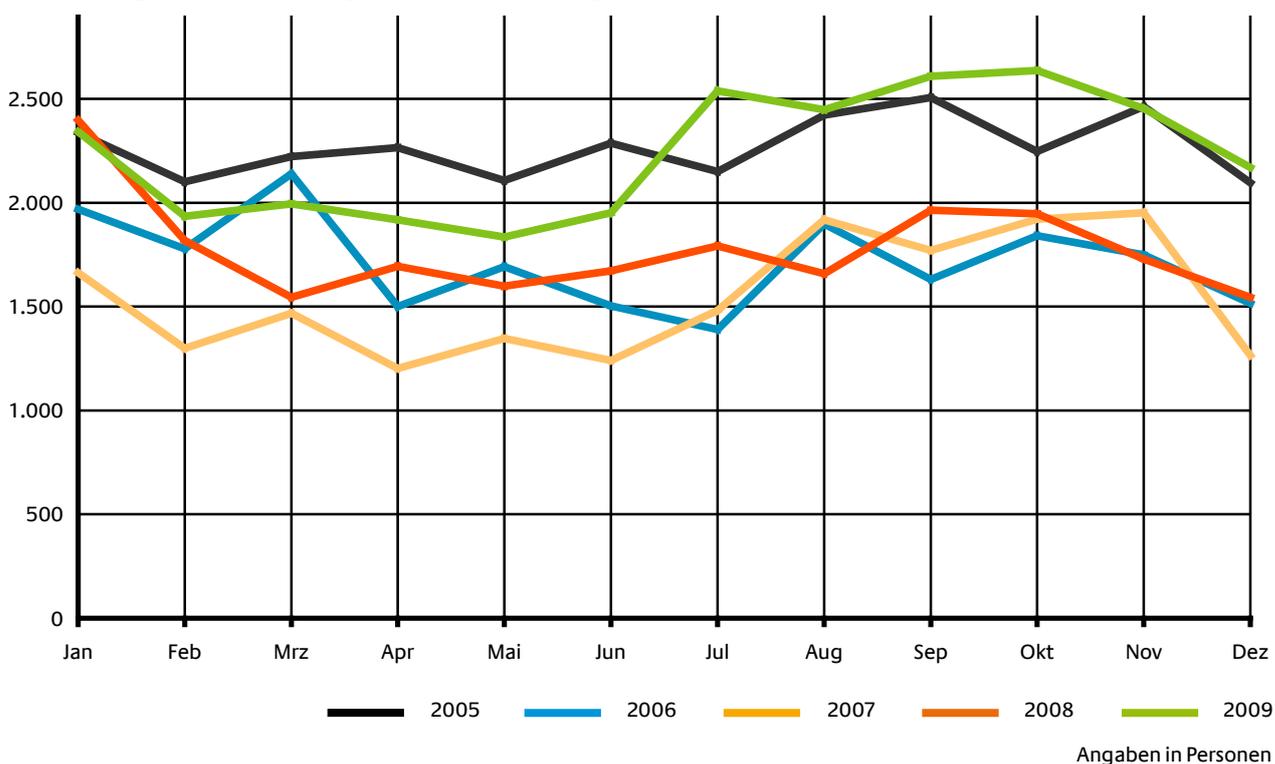
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung 3 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar. In der Mehrzahl der Jahre zeigt sich, insbesondere im Dezember, ein Absinken der Zahl der Asylerstanträge.

In den vergangenen Jahren waren die Monatswerte zum Teil erheblich niedriger als die Werte der Vergleichsmonate der Vorjah-

re. Lagen die Monatswerte im Jahr 2006 auf dem niedrigsten Niveau der letzten 20 Jahre, so wurden sie in der ersten Jahreshälfte 2007 erneut unterschritten. Durch den Anstieg in der zweiten Jahreshälfte wurde das Niveau des Vorjahres annähernd erreicht. Nach einem Anstieg der monatlichen Werte im Jahr 2008 auf das Niveau des Jahres 2006, bewegen sich die monatlichen Zugangswerte des Jahres 2009 insbesondere in der zweiten Jahreshälfte in etwa auf dem Niveau des Jahres 2005.

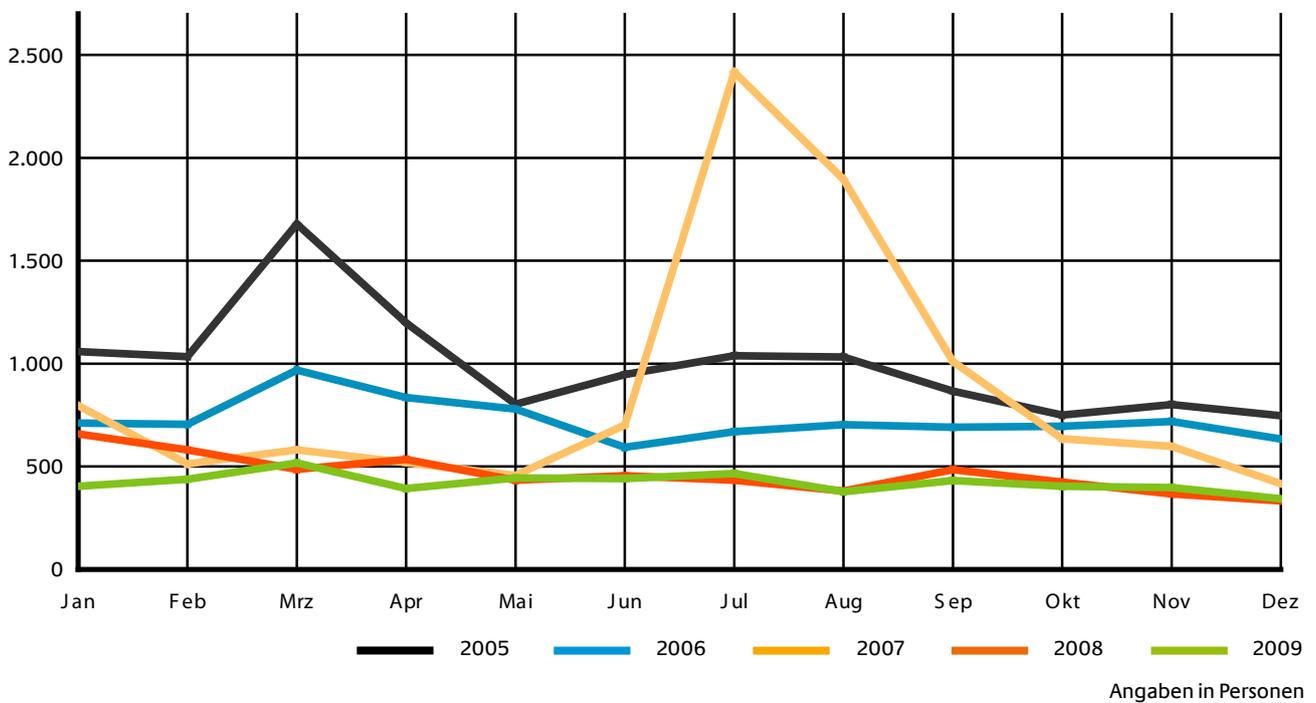
Abbildung 3
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2005 bis 2009



Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Auch die Zahl der Folgeantragsteller sank bis zum Jahr 2008 kontinuierlich in absoluten Werten. Infolge des Rückganges der Asylfolgeanträge lagen die Monatswerte – vergleichbar mit der Situation bei den Asylerstanträgen – auf niedrigem Niveau. Im Jahr 2009 zeigt sich erstmals eine Stagnation auf dem Niveau des Vorjahres.

Abbildung 4
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2005 bis 2009



Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung des Asylsuchenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden (gemäß § 45 AsylVfG) durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sog. Königsteiner Schlüssels.

Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen.

Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Satz 2 AsylVfG).

Im Jahr 2009 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2008 zugrunde gelegt, der wiederum

Tabelle 2
Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2009

Bundesländer	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	prozentualer Wert	
Baden-Württemberg	3.240	11,71833 %	12,73551 %
Bayern	4.234	15,31339 %	14,92811 %
Berlin	1.408	5,09241 %	4,97325 %
Brandenburg	810	2,92958 %	3,15402 %
Bremen	309	1,11758 %	0,94308 %
Hamburg	712	2,57514 %	2,51390 %
Hessen	1.976	7,14673 %	7,32682 %
Mecklenburg-Vorpommern	583	2,10858 %	2,12499 %
Niedersachsen	2.330	8,42707 %	9,29664 %
Nordrhein-Westfalen	6.765	24,46743 %	21,42471 %
Rheinland-Pfalz	1.277	4,61861 %	4,81095 %
Saarland	330	1,19353 %	1,24907 %
Sachsen	1.264	4,57159 %	5,28193 %
Sachsen-Anhalt	762	2,75598 %	3,03302 %
Schleswig-Holstein	915	3,30934 %	3,31536 %
Thüringen	691	2,49919 %	2,88914 %
Unbekannt	43	0,15552 %	
insgesamt	27.649	100,0 %	100,0 %

auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2006 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Anwendung im Jahr 2009 kann der Tabelle 2 sowie der umseitigen Karte 2 entnommen werden.

Tabelle 2 zeigt, dass die tatsächliche Verteilung der Asylbewerber weitestgehend dem Königsteiner Schlüssel entspricht.

Karte 2
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2009



Quelle: BAMF, Stand: 10.08.2009
© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2008

Die zehn zugangstärksten Herkunftsländer von 2000 bis 2009

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 europäische Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eine unbedeutende Rolle; die damaligen Hauptherkunftsländer sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen einige Nachfolgestaaten der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien. Die Türkei zählt durchgängig seit 1986 zu den Hauptherkunftsländern.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens je einmal zu den Hauptherkunftsländern, seit 1997 trifft dies noch auf Algerien und Nigeria zu.

Bei den asiatischen Staaten waren seit Mitte der 1980er Jahre Afghanistan, Iran, ab 1995 auch der Irak und ab 1998 Vietnam fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet.

Seit 1995 befinden sich mindestens fünf asiatische Staaten unter den zehn stärksten Herkunftsländern. Im Jahr 2009 setzt sich die Liste der zehn zugangstärksten Herkunftsländer aus sechs asiatischen und drei europäischen Staaten und einem afrikanischen Staat zusammen.

Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylanträge lag 1999 mit 72,6 % auf dem Höchststand. Danach zeigte sich ein steter Rückgang auf den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % im Jahr 2006. Seither zeichnet sich ein deutlicher Anstieg dieses Anteilswertes auf bislang 66,0 % (2009) ab.

Das Herkunftsland Irak weist im Jahr 2009 im Vergleich zum Vorjahr – erstmals seit dem Jahr 2004 – einen, wenn auch geringen, Rückgang der Zahl der Erstanträge von 4,4 % auf. Bei dem Herkunftsland Iran zeigt sich ein Anstieg um 43,6 %. Für das Herkunftsland Kosovo stieg die Zugangszahl im Vorjahresvergleich um 59,3 %. Die größte Veränderung mit einem Plus von 413,7 % verzeichnet Afghanistan.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle 3
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2000 bis 2009 (Erstanträge)

Herkunftsland	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009	
Afghanistan	4	5.380	4	5.837	5	2.772	9	1.473			9	711	10	531			9	657	2	3.375
Algerien					10	1.743														
Aserbaidshjan							10	1.291	6	1.363	8	848								
Bosnien und Herzegowina			9	2.259																
China	10	2.072					5	2.387	8	1.186	10	633								
Indien			8	2.651	8	2.246	8	1.736	10	1.118					10	413			10	681
Irak	1	11.601	1	17.167	1	10.242	3	3.850	7	1.293	3	1.983	1	2.117	1	4.327	1	6.836	1	6.538
Iran, Islam. Republik	5	4.878	7	3.455	6	2.642	7	2.049	5	1.369	7	929	7	611	7	631	5	815	5	1.170
Kosovo***																	4	879	4	1.400
Libanon													9	601	8	592				
Nigeria									9	1.130					9	503	10	561	9	791
Russische Föderation	6	2.763	5	4.523	4	4.058	4	3.383	3	2.757	4	1.719	5	1.040	5	772	6	792	7	936
Serbien und Montenegro *	2	11.121	3	7.758	3	6.679	2	4.909	2	3.855	1	5.522	3	1.828						
Serbien **													4	1.354	2	1.996	8	729		
Syrien, Arab. Republik	7	2.641	10	2.232	9	1.829					6	933	8	609	6	634	7	775	8	819
Türkei	3	8.968	2	10.869	2	9.575	1	6.301	1	4.148	2	2.958	2	1.949	3	1.437	2	1.408	3	1.429
Ungeklärt	9	2.151																		
Vietnam	8	2.332	6	3.721	7	2.340	6	2.096	4	1.668	5	1.222	6	990	4	987	3	1.042	6	1.115
Summe Top-Ten-Länder		53.907		60.472		44.126		29.475		19.887		17.458		11.630		12.292		14.494		18.254
Asylerstanträge insgesamt		78.564		88.287		71.127		50.563		35.607		28.914		21.029		19.164		22.085		27.649
Prozentanteil der Top-Ten-Länder an den Gesamtzugängen		68,6%		68,5%		62,0%		58,3%		55,9%		60,4%		55,3%		64,1%		65,6%		66,0%

Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

- ☞ * Seit 04.02.2003 Serbien und Montenegro, bis 03.02.2003 BRep. Jugoslawien, Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.01.-31.07.2006.
- ☞ ** Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.08.-31.12.2006, Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragsteller aus dem Kosovo.
- ☞ *** Das HKL Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung 5

1995

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 127.937

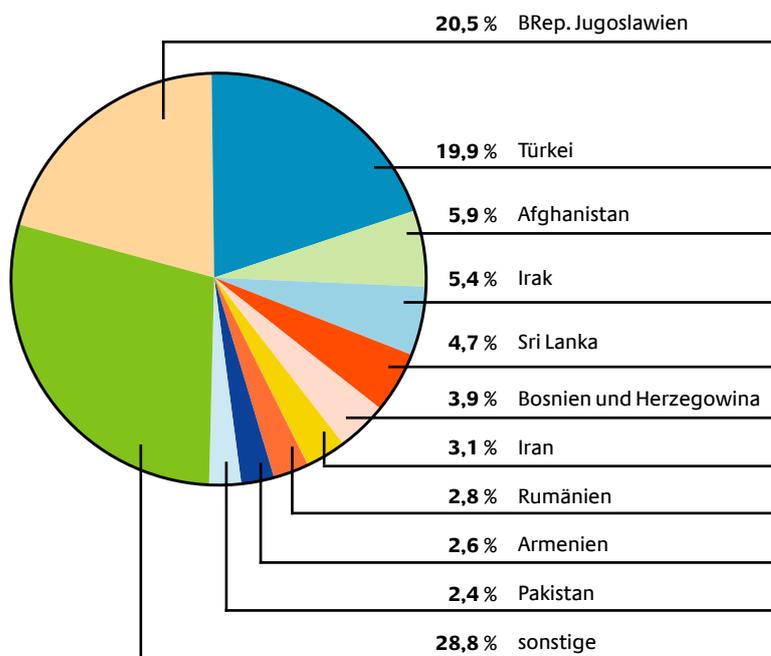
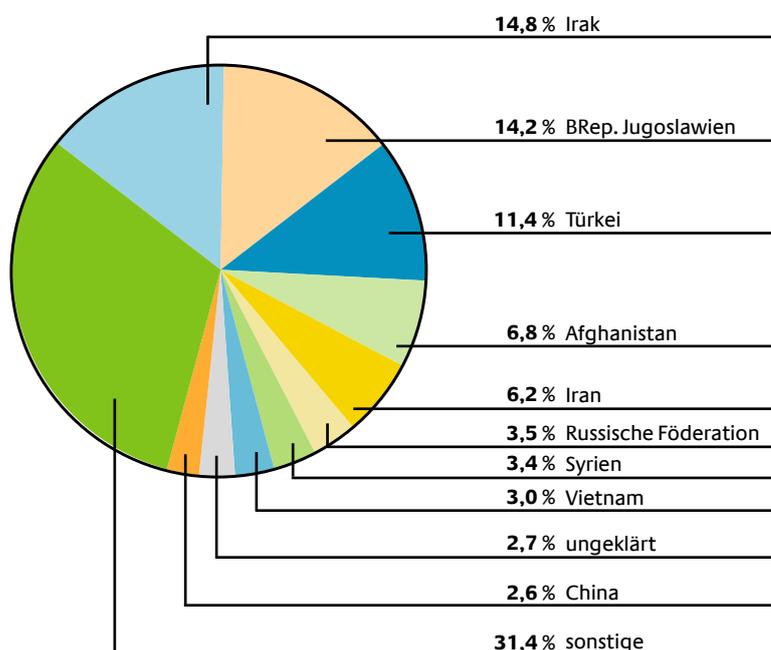


Abbildung 6

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564



1995
2000

2005
2009
2005

Abbildung 7

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

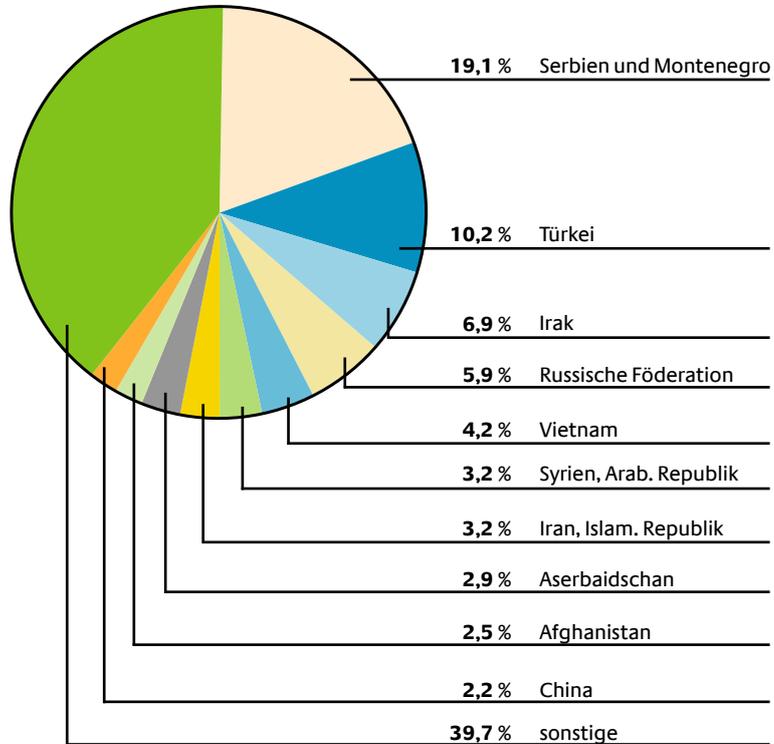
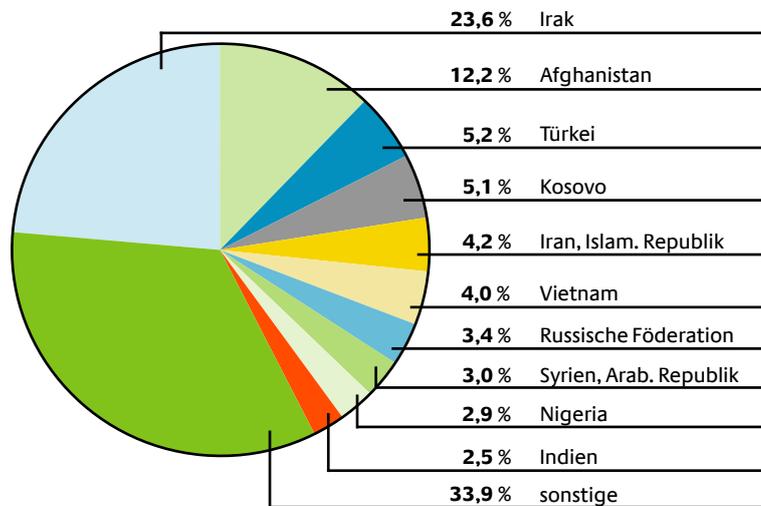


Abbildung 8

2009

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 27.649



Karte 3
Asylerstanträge im Jahr 2009 aus den Nachfolgestaaten der UdSSR

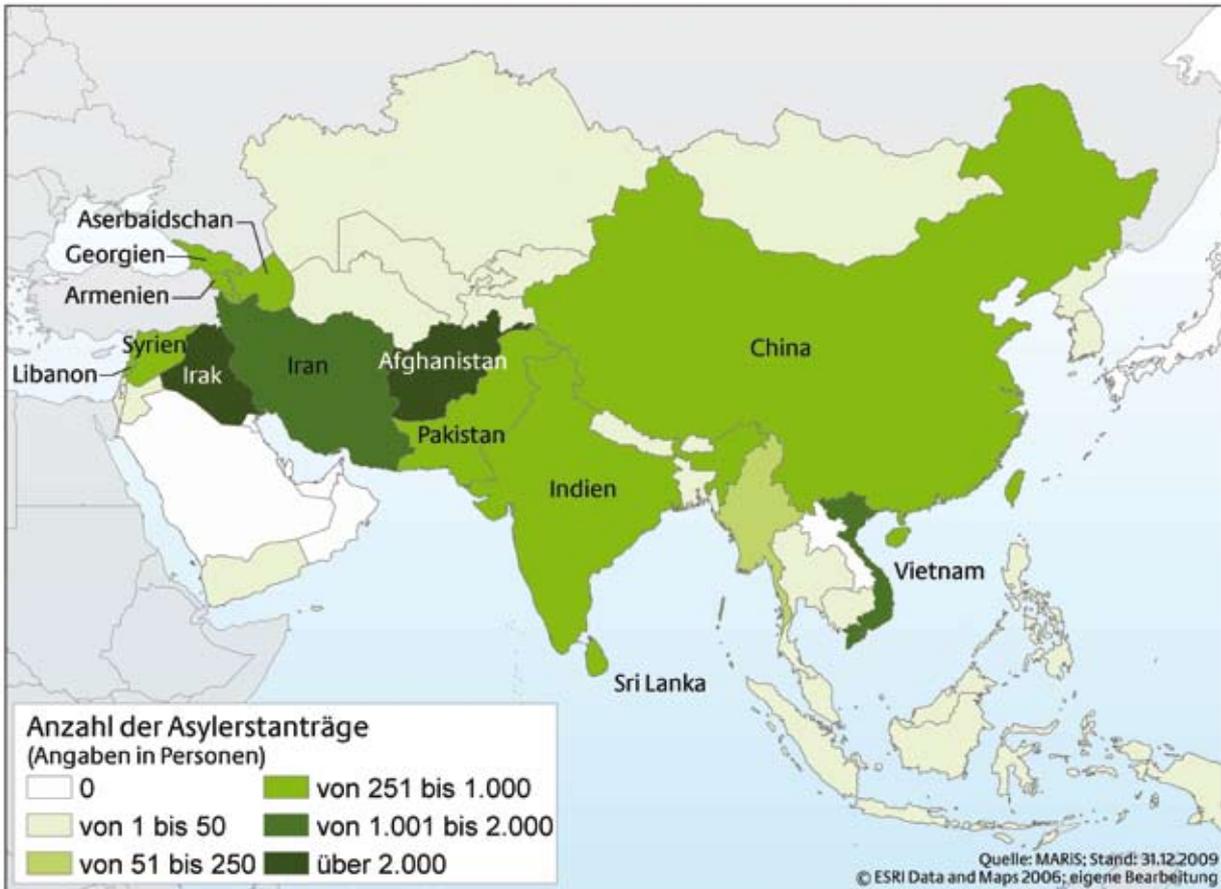


Die 15 Nachfolgestaaten der UdSSR:

- > Armenien
- > Aserbaidschan
- > Estland
- > Georgien
- > Kasachstan
- > Kirgisische Republik
- > Lettland
- > Litauen
- > Republik Moldau
- > Russische Föderation
- > Tadschikistan
- > Turkmenistan
- > Ukraine
- > Usbekistan
- > Weißrussland

Betrachtet man die Nachfolgestaaten der UdSSR (siehe Karte 3) als ein „Herkunftsland“, so ergäbe sich für das Jahr 2009 ein Zugang von 2.690 Erstanträgen. Dabei kommen die meisten Asylerantragsteller aus der Russischen Föderation; im Jahr 2009 waren dies 936 Personen.

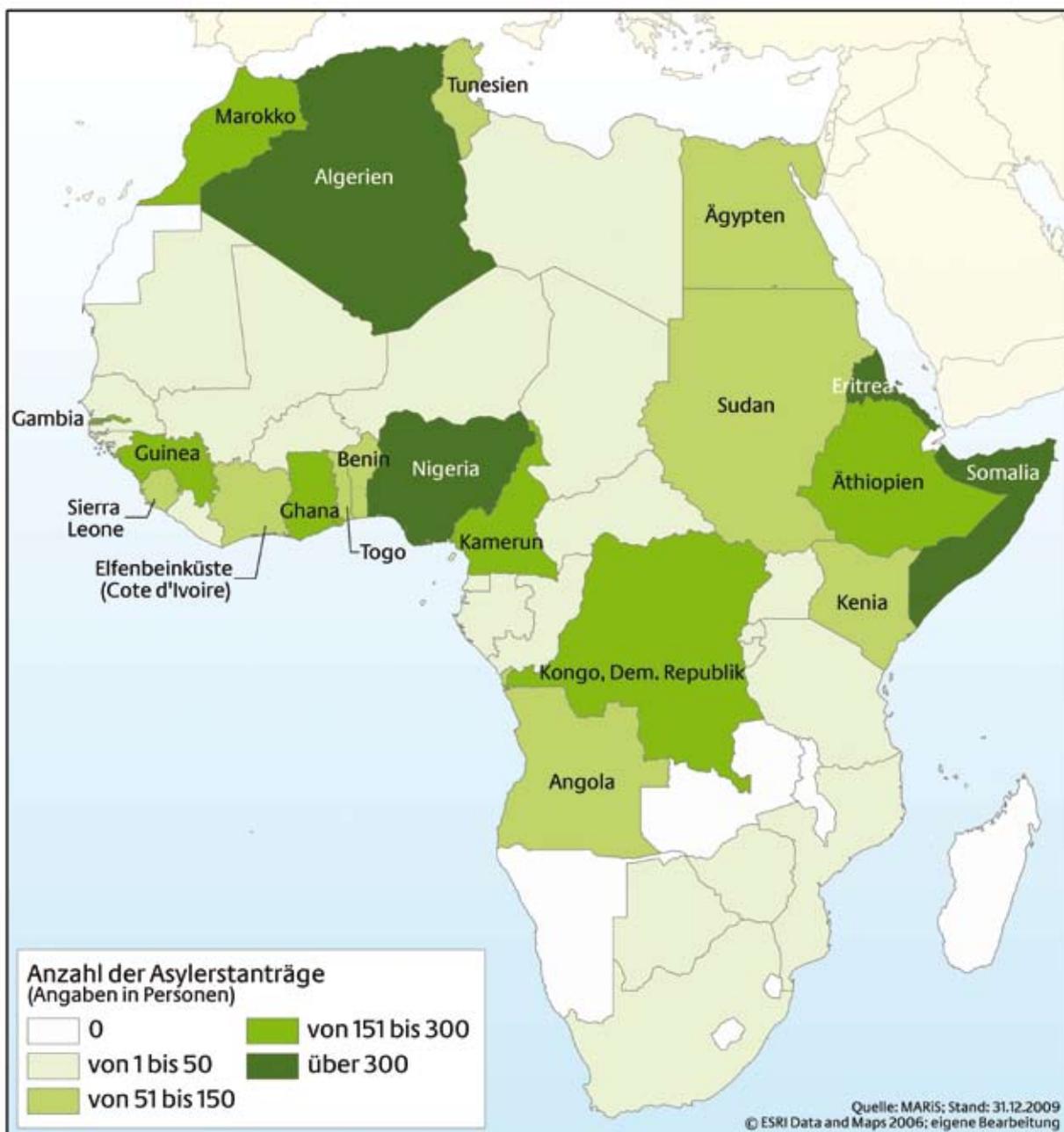
Karte 4
Asylerstanträge im Jahr 2009 aus Asien



Aus Asien stammten im Jahr 2009 insgesamt 17.765 Asylerantragsteller und damit mehr als aus allen anderen Kontinenten. Fast zwei Drittel (64,3%) aller Asylerantragsteller waren somit asiatischer Herkunft. Dahinter

stehen vor allem Personen aus dem Irak (6.538), aus Afghanistan (3.375), aus dem Iran (1.170), aus Vietnam (1.115), aus Syrien (819) und aus Indien (681).

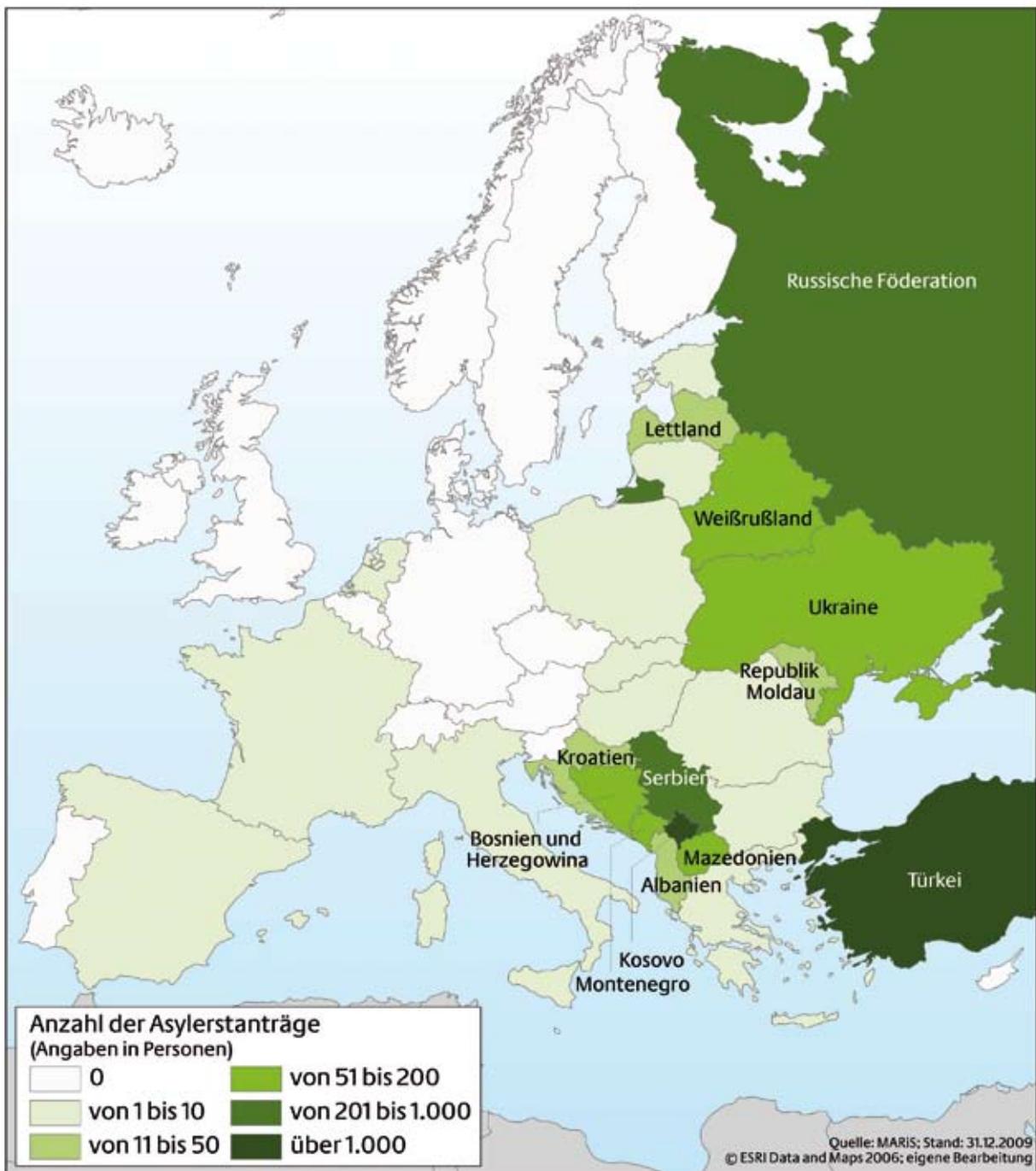
Karte 5
Asylerstanträge im Jahr 2009 aus Afrika



Aus Afrika kamen im gesamten Jahr 2009 insgesamt 4.436 Erstantragsteller; das sind 16,0 % aller Asylantragsteller in Deutschland.

Die Hauptherkunftsländer aus Afrika sind dabei: Nigeria (791), Algerien (500) sowie Eritrea und Somalia (jeweils 346).

Karte 6
Asylanträge im Jahr 2009 aus Europa



Aus Europa wurden im Jahr 2009 insgesamt 4.972 Erstantragsteller beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge registriert; damit stammten 18,0% der Erstantragsteller

aus einem europäischen Staat. Herausragend sind dabei folgende Herkunftsländer: Türkei (1.429), Kosovo (1.400) sowie die Russische Föderation (936).

Asylbewerber im Jahr 2009 nach Altersgruppen und Geschlecht

Im Jahr 2009 wurde mit 66,0% die Mehrheit der Asylersanträge von Männern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in den Altersgruppen bis „unter 55 Jahre“, wohingegen in den Altersgruppen der „55-jährigen und älteren Asylbewerber“ der Anteil der weiblichen Antragsteller entweder gleich oder größer ist. Insgesamt sind 75,8% aller Asylbewerber jünger als 30 Jahre (2008: 77,6%).

Abbildung 9
Asylersanträge im Jahr 2009 nach Altersgruppen und Geschlecht

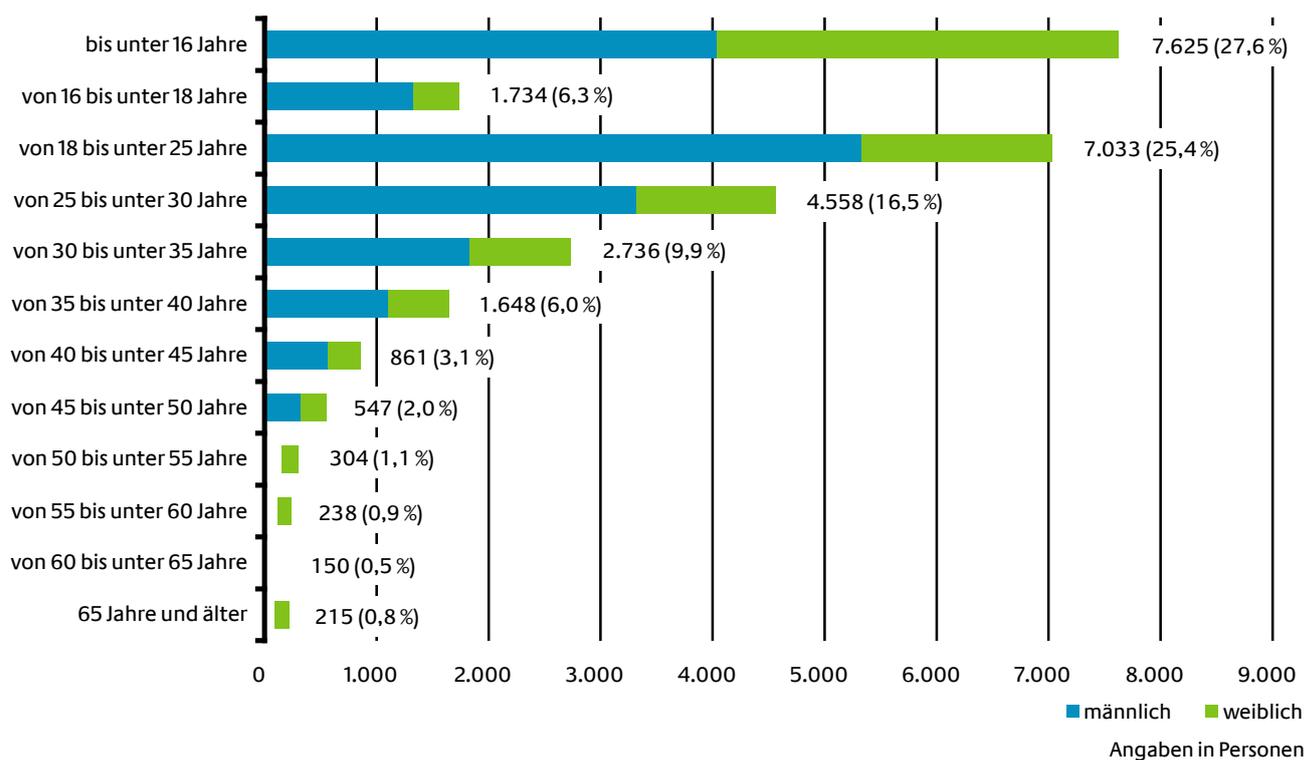


Tabelle 4
Asylerstanträge im Jahr 2009 nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 16 Jahre	7.625	27,6%	4.036	22,1%	3.589	38,2%	52,9%	47,1%
von 16 bis unter 18 Jahre	1.734	6,3%	1.330	7,3%	404	4,3%	76,7%	23,3%
von 18 bis unter 25 Jahre	7.033	25,4%	5.332	29,2%	1.701	18,1%	75,8%	24,2%
von 25 bis unter 30 Jahre	4.558	16,5%	3.317	18,2%	1.241	13,2%	72,8%	27,2%
von 30 bis unter 35 Jahre	2.736	9,9%	1.831	10,0%	905	9,6%	66,9%	33,1%
von 35 bis unter 40 Jahre	1.648	6,0%	1.108	6,1%	540	5,7%	67,2%	32,8%
von 40 bis unter 45 Jahre	861	3,1%	565	3,1%	296	3,2%	65,6%	34,4%
von 45 bis unter 50 Jahre	547	2,0%	320	1,8%	227	2,4%	58,5%	41,5%
von 50 bis unter 55 Jahre	304	1,1%	156	0,9%	148	1,6%	51,3%	48,7%
von 55 bis unter 60 Jahre	238	0,9%	119	0,7%	119	1,3%	50,0%	50,0%
von 60 bis unter 65 Jahre	150	0,5%	53	0,3%	97	1,0%	35,3%	64,7%
65 Jahre und älter	215	0,8%	90	0,5%	125	1,3%	41,9%	58,1%
insgesamt	27.649	100,0%	18.257	100,0%	9.392	100,0%	66,0%	34,0%

Tabelle 5
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2009 nach Geschlecht

Hauptherkunftsländer	Asylerstanträge					
	insgesamt	männliche Antragsteller		weibliche Antragsteller		
Irak	6.538	4.289	65,6%	2.249	34,4%	
Afghanistan	3.375	2.209	65,5%	1.166	34,5%	
Türkei	1.429	1.014	71,0%	415	29,0%	
Kosovo	1.400	801	57,2%	599	42,8%	
Iran, Islam. Republik	1.170	729	62,3%	441	37,7%	
Vietnam	1.115	657	58,9%	458	41,1%	
Russische Föderation	936	498	53,2%	438	46,8%	
Syrien, Arab. Republik	819	508	62,0%	311	38,0%	
Nigeria	791	484	61,2%	307	38,8%	
Indien	681	640	94,0%	41	6,0%	
Summe 1 bis 10	18.254	11.829	64,8%	6.425	35,2%	
sonstige	9.395	6.427	68,4%	2.968	31,6%	
Herkunftsländer gesamt	27.649	18.256	66,0%	9.393	34,0%	

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2009 nach Geschlecht

Bei den Hauptherkunftsländern des Jahres 2009 bewegt sich der Anteil der von Frauen gestellten Asyleranträge in Relation zu allen Asyleranträgen des jeweiligen Herkunftslandes zwischen 6,0% (Indien) und 46,8% (Russische Föderation).

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber

Einige Herkunftsländer fallen durch den hohen Anteil von Asylbewerbern einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylbewerber nach diesem Kriterium die insbesondere sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsländern wider.

Türkische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009

Die Türkei ist seit Jahren hinsichtlich der Asylantragszahlen auf einem der ersten drei Ränge der zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Ebenso wie im Jahr 2007 belegt sie auch 2009 Platz drei.

Die Mehrzahl der Antragsteller aus der Türkei ist kurdischer Volkszugehörigkeit. Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl türkischer Erstantragsteller blieb in den letzten Jahren relativ konstant mit anteiligen Werten von circa 80 %. Im Jahr 2009 betrug der Anteil der kurdischen Erstantragsteller aus der Türkei 79,5 %.

Abbildung 10
Türkische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 1.429

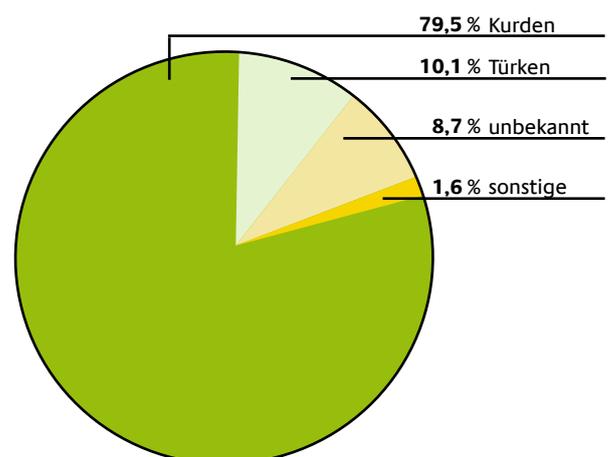
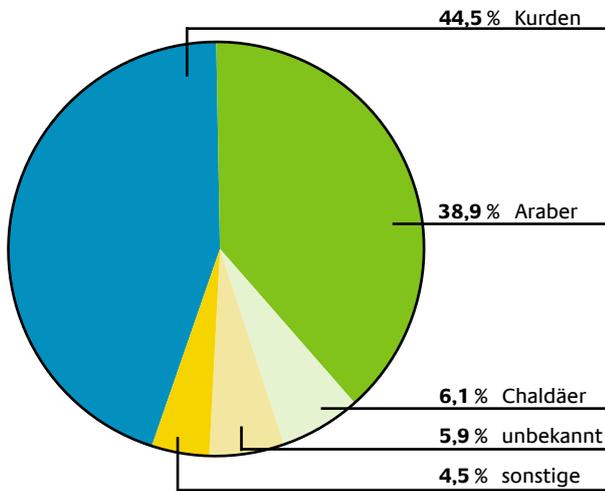


Abbildung 11
Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 6.538



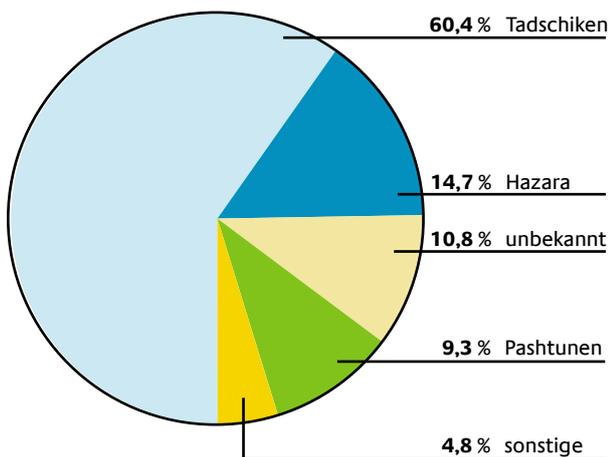
Irakische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009

Der Irak ist seit 1995 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer. In den letzten vier Jahren belegte der Irak jeweils den ersten Rang. Kurden stellten dabei einen großen Anteil der irakischen Asylbewerber.

Kurden stellten im Jahr 2009 mit 44,5% die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den irakischen Asylbewerbern vor Arabern mit 38,9%.

Abbildung 12
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 3.375



Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2009

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. In dieser Zeit erfolgten Platzierungen zwischen Rang 10 (2006) und Rang 2 (2009).

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragsteller bildeten im Jahr 2009 die Tadschiken mit 60,4%, gefolgt von den Hazara mit 14,7%.

Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2009

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2009 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 47,9 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragsteller bilden, gefolgt von Christen mit 18,4 %. Damit gehören fast zwei Drittel (66,3 %) der Erstantragsteller diesen beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Zarathustra-Anhänger (17,9%), wobei sich hier von 99,7 % zum yezidischen Glauben bekennen.

Abbildung 13
Asylerstanträge im Jahr 2009 nach Religionszugehörigkeit

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 27.649

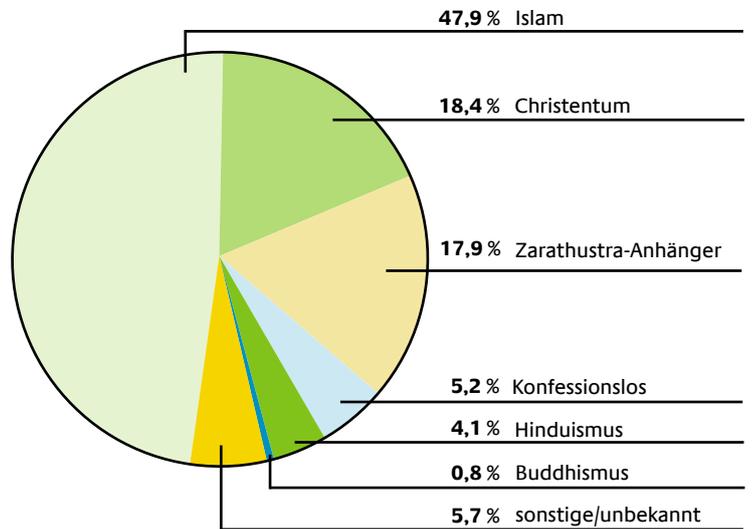


Tabelle 6
Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) im Jahr 2009

Hauptherkunftsländer	Religionszugehörigkeiten														
	insgesamt	Islam		Christentum		Zarathustra-Anhänger		Konfessionslos		Hinduismus		Buddhismus		sonstige/unbekannt	
Irak	6.538	1.100	16,8 %	901	13,8 %	4.325	66,2 %	14	0,2 %	0	0,0 %	0	0,0 %	198	3,0 %
Afghanistan	3.375	3.092	91,6 %	29	0,9 %	1	0,0 %	25	0,7 %	60	1,8 %	0	0,0 %	168	5,0 %
Türkei	1.429	1.169	81,8 %	32	2,2 %	76	5,3 %	18	1,3 %	0	0,0 %	0	0,0 %	134	9,4 %
Kosovo	1.400	1.242	88,7 %	48	3,4 %	0	0,0 %	14	1,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	96	6,9 %
Iran, Islam. Republik	1.170	839	71,7 %	120	10,3 %	12	1,0 %	123	10,5 %	0	0,0 %	0	0,0 %	76	6,5 %
Vietnam	1.115	0	0,0 %	101	9,1 %	0	0,0 %	902	80,9 %	0	0,0 %	58	5,2 %	54	4,8 %
Russische Föderation	936	669	71,5 %	150	16,0 %	32	3,4 %	17	1,8 %	0	0,0 %	1	0,1 %	67	7,2 %
Syrien, Arab. Republik	819	413	50,4 %	98	12,0 %	245	29,9 %	8	1,0 %	1	0,1 %	0	0,0 %	54	6,6 %
Nigeria	791	37	4,7 %	697	88,1 %	0	0,0 %	5	0,6 %	0	0,0 %	0	0,0 %	52	6,6 %
Indien	681	10	1,5 %	1	0,1 %	0	0,0 %	3	0,4 %	644	94,6 %	7	1,0 %	16	2,3 %
Summe 1 bis 10	18.254	8.571	47,0 %	2.177	11,9 %	4.691	25,7 %	1.129	6,2 %	705	3,9 %	66	0,4 %	915	5,0 %
Herkunftsländer gesamt	27.649	13.254	47,9 %	5.078	18,4 %	4.942	17,9 %	1.440	5,2 %	1.136	4,1 %	211	0,8 %	1.588	5,7 %

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer zeigen deutliche Unterschiede hinsichtlich der religiösen Zusammensetzung. So ist bei den Herkunftsländern Afghanistan, Türkei, Kosovo, Islamische Republik Iran, Russische Föderation und Arabische Republik Syrien die islamische Religionszugehörigkeit am

häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 50 % und 92 %. Hingegen stellen beim Irak mit 66 % Zarathustra-Anhänger die größte religiöse Gruppe, bei Vietnam Konfessionslose (81%), bei Nigeria Christen (88%). 95 % aller indischen Erstantragsteller gehören dem hinduistischen Glauben an.

3 Asylanträge im internationalen Vergleich

Asylbewerberzugänge der letzten fünf Jahre im internationalen Vergleich

Die folgende Aufstellung umfasst Daten aus der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz, Island sowie den Überseestaaten Australien, Kanada, Vereinigte Staaten und Neuseeland.

Gegenüber dem Vorjahr verzeichnen die EU-27 Staaten im Jahr 2009 insgesamt einen leichten Anstieg der Antragszahlen um 3.733 Personen (+1,5%). In absoluten Zahlen wurden die größten Zuwächse in Deutschland (+5.564; +25,2%), Frankreich (+5.173; +12,2%), Belgien (+4.934; +40,3%) und Polen (+3.389; +47,0%) registriert. Nennenswerte Rückgänge sind dagegen in Italien (-15.720; -50,4%), Griechenland (-3.956; -19,9%) und Spanien (-1.477; -33,0%) festzustellen.

Auch in den Nicht-EU-Staaten Liechtenstein und Norwegen sind die Antragszahlen gestiegen. In Norwegen haben sich die Anträge um 2.800 (+19,4%) erhöht. Herauszustellen ist, dass allein aus dem Herkunftsland Afghanistan ein Zuwachs von über 2.500 auf nunmehr 3.871 Anträge stammt. In Liechtenstein nahm die Zahl der Anträge um 1.030,8% auf absolut jedoch nur 294 Asylgesuche zu, wohingegen die Anzahl der Asylanträge in der Schweiz keine größeren prozentualen Änderungen erfuhr.



Hinweis

EU-27 Staaten:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich

seit 2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

seit 2007: Bulgarien, Rumänien

Die Überseestaaten haben in Australien mit 6.174 Personen (+1.424; +30,0%) und Neuseeland mit 336 Personen (+82; +32,3%) im Jahr 2009 ebenfalls steigende Asylbewerberzugänge zu verzeichnen. In den Vereinigten Staaten blieben die Zugangszahlen mit 27.535 Anträgen (-1.725; -5,9%) relativ konstant. In Kanada war jedoch ein Rückgang der Antragszahlen um 3.644 (-9,9%) auf 33.251 Asylanträge zu verzeichnen.

Tabelle 7
Asylbewerberzugänge im internationalen Vergleich von 2005 bis 2009

Staaten Europäische Union (EU-27)		2005	2006	2007	2008	2009	Veränderung 2009 zu 2008	Trend
Belgien	1)	15.957	11.587	11.115	12.252	17.186	+40,3%	↑
Bulgarien	2)	822	567	975	746	853	+14,3%	↑
Dänemark	1)	2.260	1.918	2.226	2.380	3.819	+60,5%	↑
Deutschland	3)	28.914	21.029	19.164	22.085	27.649	+25,2%	↑
Estland	2)	10	13	9	14	40	+185,7%	↑
Finnland	1)	3.574	2.288	1.505	4.035	5.910	+46,5%	↑
Frankreich	1)	59.221	39.315	35.207	42.513	47.686	+12,2%	↑
Griechenland	1)	9.050	12.267	25.113	19.884	15.928	-19,9%	↓
Irland	1)	4.323	4.315	3.985	3.807	2.689	-29,4%	↓
Italien	2)	9.550	10.350	14.050	31.164	15.444	-50,4%	↓
Lettland	2)	20	8	34	51	52	+2,0%	→
Litauen	2)	118	161	116	216	211	-2,3%	→
Luxemburg	2)	799	524	426	463	505	+9,1%	→
Malta	2)	1.167	1.272	1.379	2.607	2.389	-8,4%	→
Niederlande	1)	12.347	14.465	7.102	13.399	14.905	+11,2%	↑
Österreich	1)	22.471	13.350	11.879	12.809	15.826	+23,6%	↑
Polen	2)	5.436	4.223	7.116	7.203	10.592	+47,0%	↑
Portugal	2)	113	128	223	161	139	-13,7%	↓
Rumänien	2)	594	378	659	1.083	834	-23,0%	↓
Schweden	1)	17.530	24.322	36.207	24.353	24.194	-0,7%	→
Slowakische Republik	2)	3.489	2.871	2.643	910	822	-9,7%	→
Slowenien	2)	1.596	518	427	238	181	-23,9%	↓
Spanien	2)	5.049	5.266	7.477	4.476	2.999	-33,0%	↓
Tschechische Republik	2)	4.021	3.016	1.878	1.656	1.258	-24,0%	↓
Ungarn	2)	1.609	2.109	3.419	3.118	4.672	+49,8%	↑
Vereinigtes Königreich	1)	30.841	28.321	28.299	30.547	29.847	-2,3%	→
Zypern	2)	7.768	4.545	6.789	3.922	3.195	-18,5%	↓
Summe EU-27		248.649	209.126	229.422	246.092	249.825	+1,5%	→
Sonstige Staaten								
Island	2)	89	38	42	80	35	-56,3%	↓
Liechtenstein	2)	50	50	30	26	294	+1030,8%	↑
Norwegen	1)	5.376	5.282	6.508	14.407	17.207	+19,4%	↑
Schweiz	1)	10.795	11.173	10.844	16.608	16.005	-3,6%	→
Australien	1)	3.144	3.508	3.980	4.750	6.174	+30,0%	↑
Kanada	1)	19.735	22.907	28.342	36.895	33.251	-9,9%	→
Neuseeland	1)	348	276	248	254	336	+32,3%	↑
Vereinigte Staaten	1)	31.452	33.730	32.292	29.260	27.535	-5,9%	→

Quelle: 1) IGC, 2) UNHCR, 3) nationale Statistik
Stand: 23.03.2010

Asylanträge in der EU nach Herkunftsländern

Die nachfolgende Tabelle 8 zeigt eine Auflistung der zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern in den 27 Ländern der Europäischen Union. Daraus geht hervor, dass in der EU die Zahl der Asylanträge von Personen aus einigen Herkunftsländern deutlich angestiegen ist.

Die meisten Asylantragsteller in der Europäischen Union im Jahr 2009 stammten mit 19.393 Personen aus dem Herkunftsland Afghanistan, das sind 43,7% mehr als noch im Jahr 2008. Bei genauerer Betrachtungsweise ist festzustellen, dass im Jahr 2008 im Vereinigten Königreich bereits 3.730 afghanische Staatsangehörige einen Asylantrag gestellt hatten. Diese Zahl verringerte sich 2009 nur geringfügig um 195 (- 5,2%). Hervorzuheben ist, dass in Norwegen mit 3.871 (+184%), Schweden mit 1.694 (+116,1%) und Österreich mit 2.233 (+61,6%) Antragstellern die Zahl der Asylbewerber massiv gestiegen ist. Deutschland hat dabei jedoch mit einem Anstieg von 2.718 (+413,7%) auf 3.375 Antragsteller den größten Zuwachs zu verzeichnen (siehe auch Tabelle 9).

Tabelle 8
Asylanträge in den EU27-Staaten nach Herkunftsländern in den Jahren 2008 und 2009

Rang	Herkunftsland	2008	2009	Veränderung
1	Afghanistan	13.497	19.393	+43,7%
2	Somalia	17.093	18.653	+9,1%
3	Russische Föderation	18.183	17.887	-1,6%
4	Irak	27.607	17.544	-36,5%
5	Serbien	12.633	16.791	+32,9%
6	Georgien	4.846	10.222	+110,9%
7	Nigeria	11.280	9.971	-11,6%
8	Pakistan	12.007	9.562	-20,4%
9	Simbabwe	4.646	7.712	+66,0%
10	Islamische Republik Iran	6.734	7.588	+12,7%

Quelle: UNHCR-Bericht 2009

Platz zwei unter den Hauptherkunftsländern belegte Somalia mit 18.653 Personen; im Vergleich zum Vorjahr bedeutet das nochmals eine Steigerung der Anträge um 9,1% (von 2007 auf 2008 waren die Anträge bereits um 69,2% gestiegen). Nahezu unverändert blieb die Zahl der Antragsteller aus der Russischen Föderation (-1,6%), die auf Rang 3 gerutscht ist. Antragsteller aus dem Herkunftsland Irak stellten dagegen mit 17.544 (-36,5%) Anträgen deutlich weniger Asylanträge als 2008. Diese Rückgänge waren besonders in den zuvor stark von irakischen Staatsangehörigen frequentierten Zielländern Schweden und Niederlande zu verzeichnen.

Hervorzuheben ist der deutliche Anstieg von Asylgesuchen aus dem Herkunftsland Georgien mit 10.222 Antragstellern. Das bedeutet ein Plus von 110,9% im Vergleich zum Vorjahr, als 4.846 Personen in die Länder der EU-27 kamen. Allein in Polen wurden 4.182 Anträge gestellt, aber auch in Griechenland suchten noch 2.170 georgische Staatsangehörige um Asyl nach.

Tabelle 9
Top 5 Zielländer in den europäischen Staaten aus dem Herkunftsland Afghanistan 2008 und 2009 im Vergleich

Rang	Zielland	2008	2009	Veränderung
1	Norwegen	1.363	3.871	+184,0%
2	Vereinigtes Königreich	3.730	3.535	-5,2%
3	Deutschland	657	3.375	+413,7%
4	Österreich	1.382	2.233	+61,6%
5	Schweden	784	1.694	+116,1%

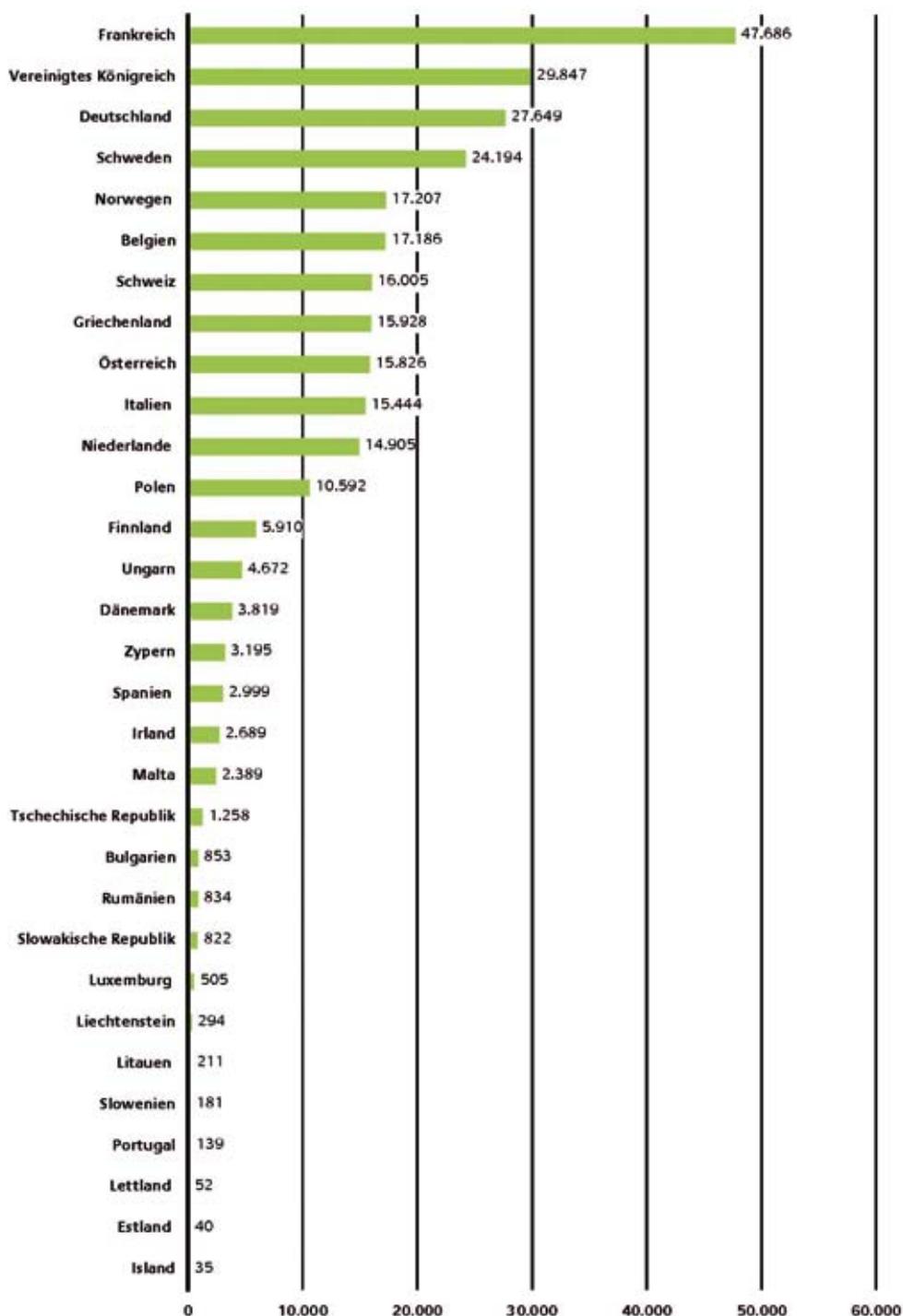
Quelle: UNHCR-Bericht 2009, nationale Statistik

Internationale Asylozugangsahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2009

In absoluten Zahlen haben im europäischen Vergleich im Jahr 2009 wieder in Frankreich die meisten Menschen (47.686)

einen Asylantrag gestellt. Im Vereinigten Königreich wurden im selben Zeitraum 29.847 neue Anträge verzeichnet. Deutschland nimmt mit 27.649 Antragstellern im europäischen Vergleich Platz 3 ein. An vierter Stelle liegt Schweden mit 24.194 Asylgesuchen, gefolgt von Norwegen mit 17.207 Erstanträgen.

Abbildung 14
Internationale Asylozugangsahlen in ausgewählten europäischen Staaten im Jahr 2009



Quelle: IGC, UNHCR, nationale Behörden
Abfragestand: 23.03.2010

Europäischer Vergleich – Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2009

Werden die Asylbewerberzugänge nicht nur in absoluten Zahlen, sondern in Relation zur jeweiligen Bevölkerungszahl der Asylzielländer betrachtet, so ergibt sich ein ganz anderes Bild:

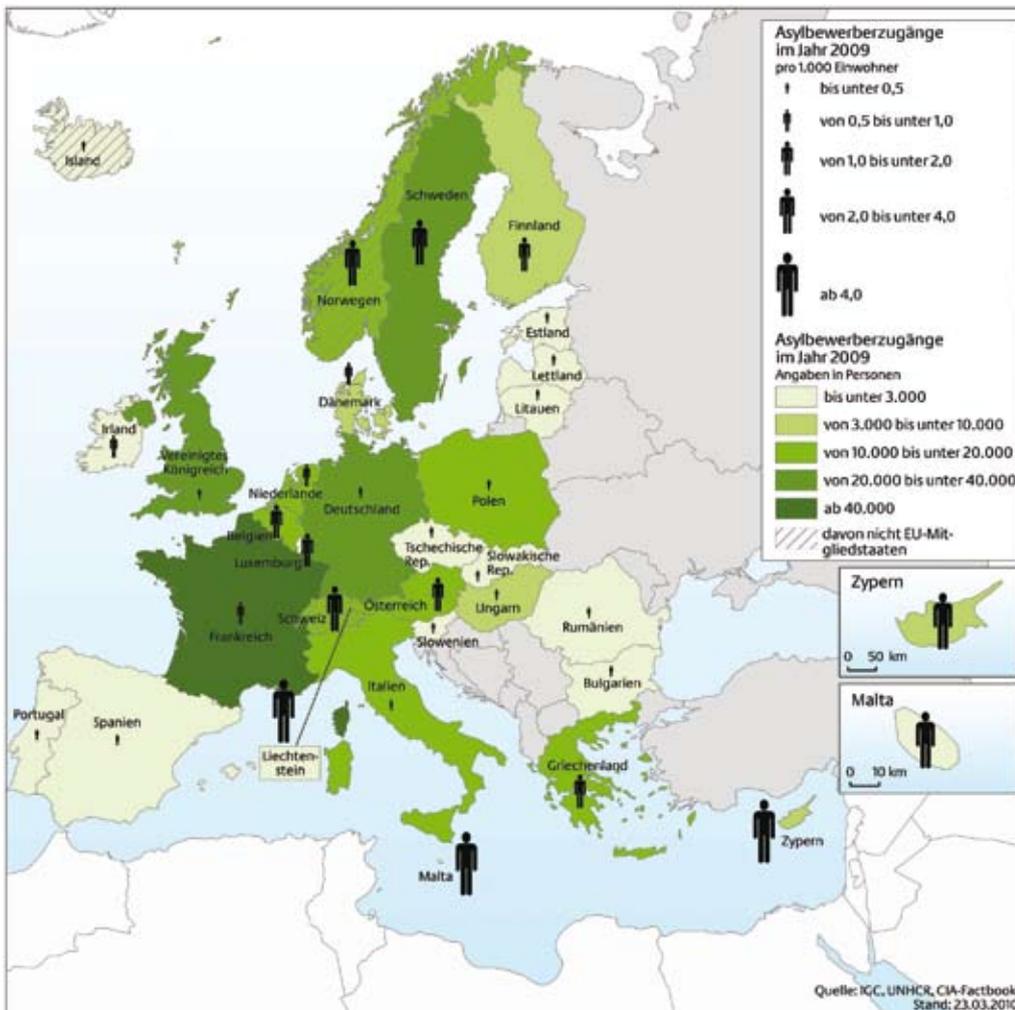
- > Das Fürstentum Liechtenstein trägt – pro Kopf betrachtet – mit Abstand die größte Last in Europa. Auf jeweils 1.000 Einwohner entfallen 8,5 Antragsteller;
- > Deutschland steht mit 0,3 Antragstellern pro 1.000 Einwohner nach wie vor an 18. Stelle in Europa;

- > Frankreich als zugangsstärkstes Asyl-antragsland liegt bei der Pro-Kopf-Aufzählung auf Platz 13, und das Vereinigte Königreich nimmt Platz 16 ein;
- > nur in zehn europäischen Ländern liegen die Antragszahlen bei mehr als einem Asylbewerber pro 1.000 Einwohner.

Insgesamt betrachtet weisen so einige bevölkerungsmäßig kleinere Staaten in Europa tendenziell einen relativ höheren Asylzugang auf (Liechtenstein, Malta, Zypern, Norwegen, Schweden und die Schweiz), während Länder mit einer Bevölkerungszahl von über 30 Millionen Einwohnern (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien, Spanien und Polen) einen Asylbewerberzugang von unter einem Antragsteller je 1.000 Einwohner verzeichnen.

Karte 7

Europäischer Vergleich - Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2009



4

Dublinverfahren

Im sog. Dublinverfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Die Dublin-Verordnung legt fest, dass jeder im sog. „Dublinraum“ gestellte Asylantrag geprüft wird und zwar durch **einen** Mitgliedstaat (kein Asylshopping). Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden, die erst durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen (Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens) in diesem Umfang möglich wurde (Ausgleichsfunktion durch Bestimmungen im Schengener Durchführungsübereinkommen sowie den entsprechenden Nachfolgeregelungen).

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 17.03.2003 ist die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (sog. Dublin-Verordnung) in Kraft, die auf Asylanträge Anwendung findet, die ab dem 01.09.2003 gestellt werden.



Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Asylantrag, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Asylantrags zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Übernahmeersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Asylantrag nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird jenem mitgeteilt. Ein hiergegen eingelegter Rechtsbehelf hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies würde im Einzelfall nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts anders entschieden. Die beteiligten Mitgliedstaaten vereinbaren sodann die Modalitäten der Überstellung, dem Asylbewerber wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches seine wesentlichen Angaben zur Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten durchgeführt, geht

die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr, bei Untertauchen auf 18 Monate.

Wird beim Aufgriff eines illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublinverfahren durchgeführt. Stimmt der Mitgliedstaat dem Übernahmersuchen zu, wird der Drittstaatsangehörige in diesen Mitgliedstaat überstellt.

Mitgliedstaaten

Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin-Verordnung) unmittelbar geltendes Recht ist, sind alle Staaten der EU sowie auf Grund eines Parallelabkommens auch Norwegen und Island. Die Schweiz führt seit dem 12.12.2008 Dublinverfahren durch.

EURODAC

Das zentrale, automatisierte, europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC ist seit dem 15.01.2003 in Betrieb. Es führte dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn ein Asylbewerber in Deutschland oder eine in Deutschland illegal aufhältige Person bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. Gerade bei letzterem Personenkreis, den sog. Aufgriffsfällen, hat sich die Beweislage deutlich verbessert. Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Trefferanzahl (laut Kommissions-Statistik: 5.760 EURODAC-Treffer im Jahr 2009). Somit erzielte Deutschland seit Beginn des Wirkbetriebs EURODAC mit Abstand die meisten Treffer beim Abgleich der Fingerabdruckdaten **illegal aufhältiger**



Hinweis

Gemäß EURODAC-Verordnung Art. 2 Abs. 1e ist ein Treffer die auf Grund eines Abgleichs durch die Zentraleinheit festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

Drittausländer. Für **Asylbewerber** wurden im Jahr 2009 mit 5.650 Treffern (die meisten davon gegenüber Griechenland) etwa gleich viele Treffer erzielt wie für illegal aufhältige Personen.

Übernahmersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2009

Die Abbildungen 15 und 16 zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Übernahmersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Die Anzahl der Übernahmersuchen des Bundesamtes nach der Dublin-Verordnung stieg von 6.363 in 2008 auf 9.129 in 2009 (+ 43,5%). Gleichzeitig nahm die Zahl der Asylerstanträge um 25,2% zu. Die Anzahl der Aufgriffsfälle in Deutschland erhöhte sich von 3.266 auf 4.725 um 44,7%.

Die Anzahl der Übernahmersuchen aus den Mitgliedstaaten an Deutschland stieg von 3.126 Ersuchen in 2008 auf 3.168 Ersuchen in 2009 (+ 1,3%).

Deutschland stellte damit 2009 fast dreimal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt.

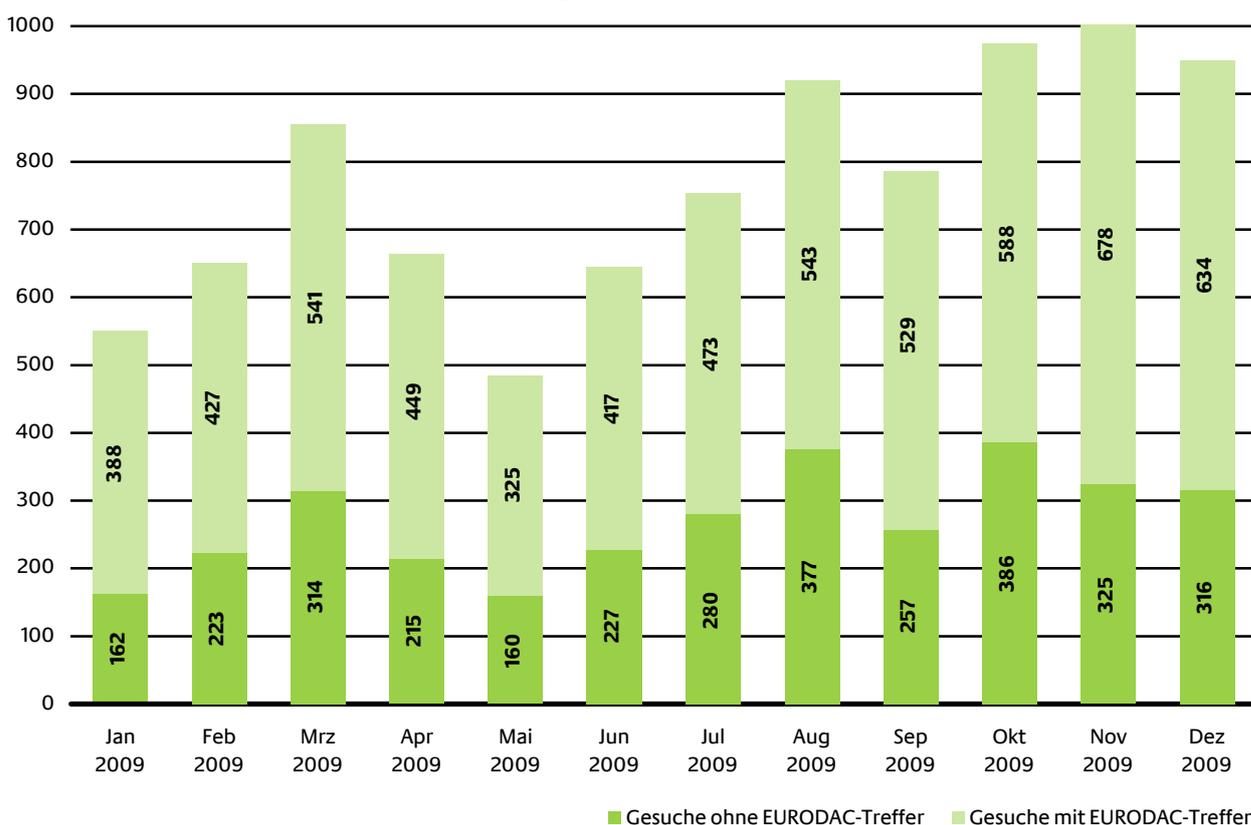
Rund 66 % der deutschen Übernahmeersuchen stützten sich auf einen EURODAC-Treffer, bei den Übernahmeersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland lag die Quote bei rund 62 %.

64,9 % der deutschen Zustimmungen nach der Dublin-Verordnung gegenüber den Mitgliedstaaten beruhen auf Art. 16 Abs. 1e der Dublin-Verordnung (abgelehnter Asylantrag in Deutschland), 16,1 % der deutschen

Zustimmungen nach der Dublin-Verordnung ergingen auf Grund Art. 16 Abs. 1c der Dublin-Verordnung (laufendes Asylverfahren in Deutschland). Diese beiden Zuständigkeitskriterien deckten auch bei den Mitgliedstaaten den Hauptanteil der Zustimmungen ab (33,1 % wegen abgelehnten Asylantrags - Art. 16 Abs. 1e; 31,4 % wegen laufenden Asylverfahrens - Art. 16 Abs. 1c).

Die meisten Ablehnungen auf deutsche Ersuchen stammten aus Frankreich (213) und Österreich (201).

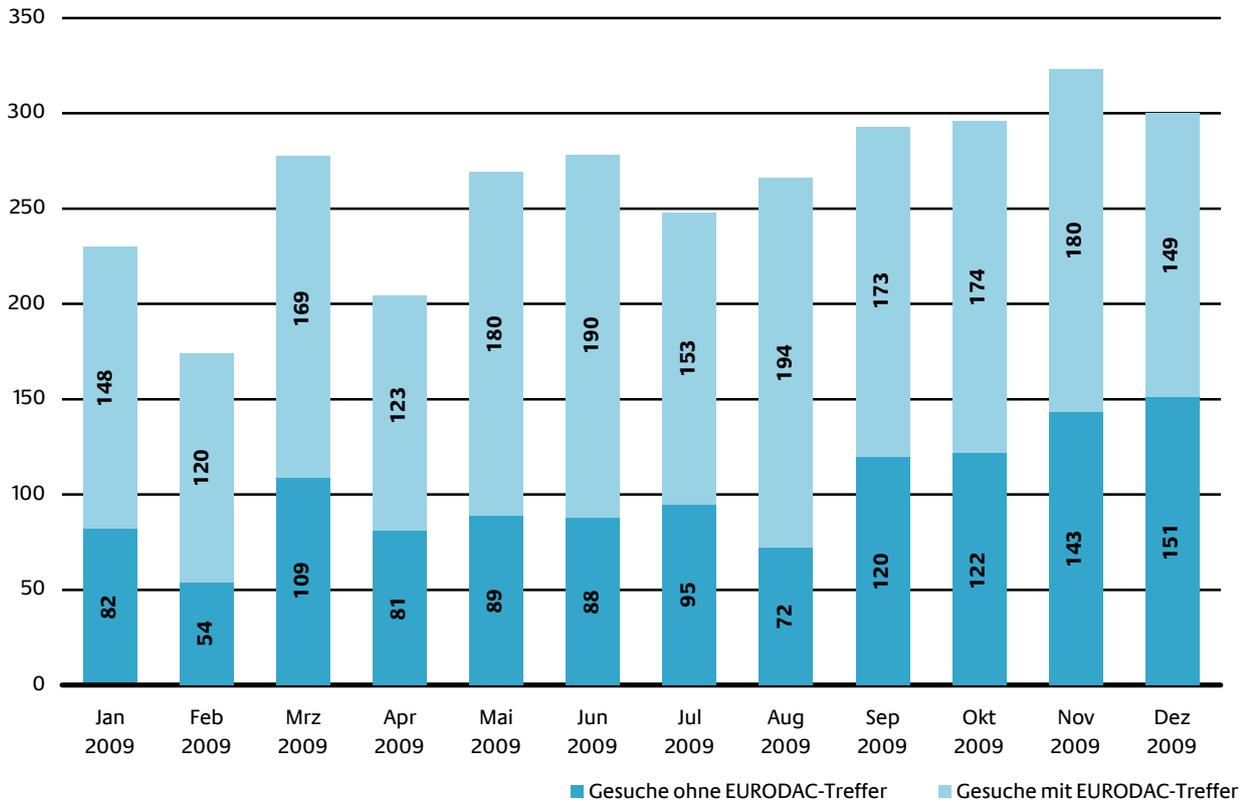
Abbildung 15
Übernahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2009



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Angaben in Personen

Abbildung 16
Übernahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2009



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Angaben in Personen

Entwicklung der Übernahmeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2009 im Vergleich zu 2008

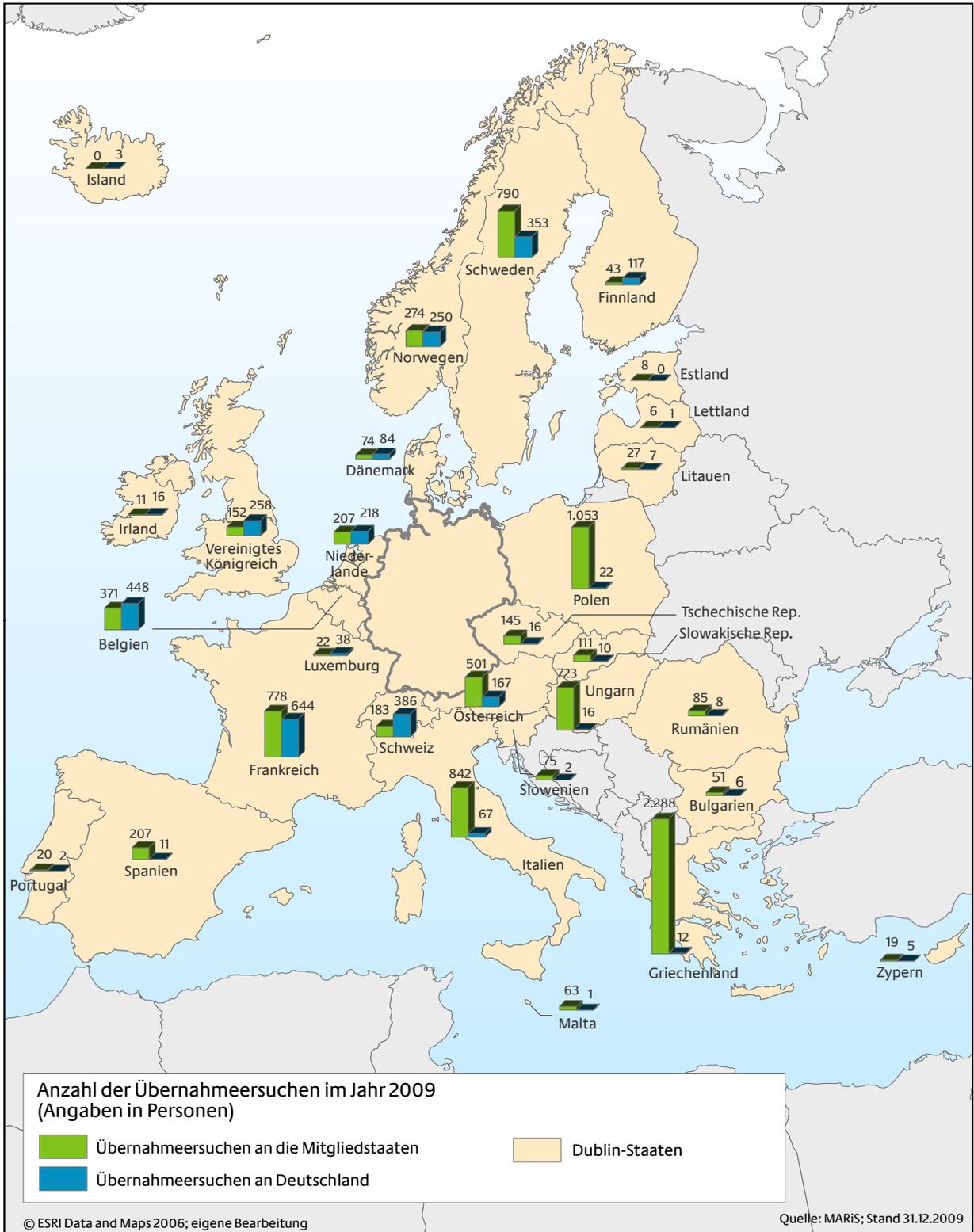
Die fünf Mitgliedstaaten, an die Deutschland die meisten Übernahmeersuchen stellte, waren in 2009: Griechenland (Rang 1, 2008 Rang 2), Polen (Rang 2, 2008 Rang 1), Italien (Rang 3, 2008 Rang 4), Schweden (Rang 4, 2008 Rang 5) und Frankreich (Rang 5, 2008 Rang 3). An diese Staaten stellte Deutschland 2009 mehr als die Hälfte seiner Ersuchen (rund 63%).

Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Übernahmeersuchen erhielt, ergibt sich gegenüber 2008 folgendes Bild: Frankreich blieb auf Rang 1, gefolgt von Belgien (2008 Rang 3) und der Schweiz (Ende

2008 erst beigetreten). Danach kommen Schweden (2008 Rang 2) und das Vereinigte Königreich (2008 Rang 6).

2009 wurden rund 67% aller Übernahmemeersuchen, die Deutschland erhielt, von diesen Mitgliedstaaten gestellt.

Karte 8
Übernahmemeersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2009



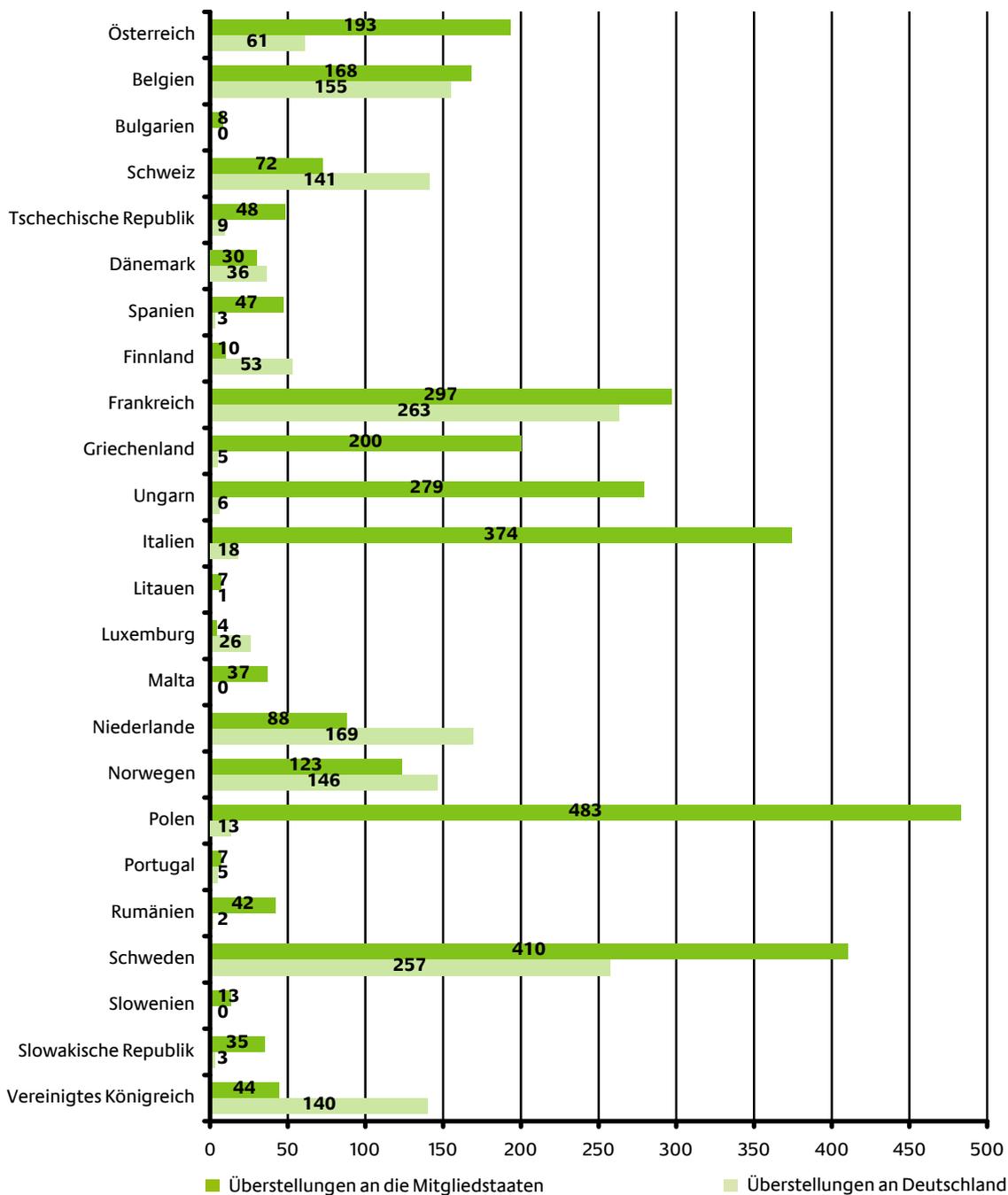
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2009

Deutschland überstellte 2009 insgesamt 3.027 Personen, die meisten davon an Polen (483), Schweden (410), Italien (374), Frankreich (297), Ungarn (279) und Griechenland (200). Die Überstellungsquote Deutschlands betrug 47,9% in Bezug auf die gegebenen Zustimmungen und ist gegenüber dem Vorjahr um 10% gesunken. Dies ist darauf zurückzuführen,

dass gegenüber Griechenland in vielen Fällen das sog. Selbsteintrittsrecht ausgeübt wurde. Das heißt, dass trotz griechischer Zuständigkeit die Bearbeitung des Asylverfahrens von Deutschland übernommen wurde.

An Deutschland wurden 2009 insgesamt 1.517 Personen überstellt, die meisten aus Frankreich (263), Schweden (256), den Niederlanden (169), Belgien (155) und Norwegen (146). Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten sank auf 64,2%.

Abbildung 17
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2009



Entwicklung der Dublinverfahren von 1997 bis 2009

Die vom Bundesamt in Dublinverfahren gestellten Übernahmersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis zum Start des Wirkbetriebs EURODAC in Relation zu den Asylerstverfahren in Deutschland zwischen 0,3 und 6,6% aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7% in 2003 auf über 19% in den Jahren 2004 und 2005; 2006 lag der prozentuale Anteil bei 23,8%, in 2007 bei 28,1%. Die erneute Steigerung in 2008 auf 28,8% war vor allem auf die gestiegene Anzahl an Übernahmersuchen in Aufgriffsfällen (+ 25,8%) zurückzuführen. Im Jahr 2009 betrug der prozentuale Anteil des Dublinverfahrens zu den Asylerstanträgen bereits 33,0%.

Betrachtet man die Entwicklung seit dem Jahr 2000, zeigt sich, dass – trotz der bis 2007 stets sinkenden (Ausnahme: 2001) Asylerstanträge in Deutschland – die Anzahl der Übernahmersuchen Deutschlands stetig zunahm (Ausnahme: 2005 starker und 2006 leichter Rückgang).

Bei den Übernahmersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankt die Anzahl seit dem Jahr 2000 zwischen circa 7.000 und 8.500 Übernahmersuchen pro Jahr; seit 2005 nimmt deren Anzahl kontinuierlich ab, so dass Deutschland in 2007 erstmals mehr Ersuchen an die Mitgliedstaaten richtete als es von diesen erhielt. Im Jahr 2009 gab es bei einem leichten Anstieg der eingehenden Ersuchen sogar nur etwa ein Drittel so viel Übernahmersuchen an Deutschland wie Übernahmersuchen Deutschlands an die Mitgliedstaaten.

Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten war bis 2004 stets niedriger als die Deutschlands. Sie hat sich seit dem Jahr 2000 (Ausnahmen: 2002 und 2003 je 47%) aber kontinuierlich verbessert von zunächst 36% auf 78,1% in 2007. Nach einem Absinken im

Jahr 2008 auf 75,1% wurden im Jahr 2009 nur noch 64,2% erreicht. Die Überstellungsquote der Mitgliedstaaten an Deutschland war 2009 dennoch erheblich höher als die deutsche Überstellungsquote an die Mitgliedstaaten von 47,9%.

Tabelle 10
Relation der Dublinverfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Übernahmersuchen	Prozentualer Anteil
1997	104.353	355	0,3%
1998	98.644	3.479	3,5%
1999	95.113	5.690	6,0%
2000	78.564	3.917	5,0%
2001	88.287	4.255	4,8%
2002	71.127	4.729	6,6%
2003	50.563	4.883	9,7%
2004	35.607	6.939	19,5%
2005	28.914	5.527	19,1%
2006	21.029	4.996	23,8%
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%

Tabelle 11
Übernahmersuchen nach der Dublin-Verordnung und nach dem Dubliner Übereinkommen von 2000 bis 2009

Jahr	Übernahmersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2000	3.917	1.315	3.651	2.142
2001	4.255	1.108	2.641	1.640
2002	4.729	1.449	3.387	2.058
2003	4.883	889	2.967	1.562
2004	6.939	1.326	5.591	3.328
2005	5.527	1.561	4.358	2.583
2006	4.996	1.383	3.290	1.940
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027

Jahr	Übernahmersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2000	7.247	1.485	5.662	2.008
2001	6.838	1.147	5.437	2.739
2002	8.649	1.472	7.005	3.312
2003	7.475	1.195	6.229	2.913
2004	8.581	1.651	7.080	4.150
2005	6.255	1.626	4.632	3.127
2006	5.103	1.370	3.722	2.795
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517

5

Entscheidungen über Asylanträge



Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Durch das Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) ist zum 01.01.2005 das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Kraft getreten und ersetzt das bis dahin geltende Ausländergesetz (AuslG). Mit jedem Asylantrag wird sowohl die Anerkennung als Asylberechtigter als auch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG) beantragt. Der Anwen-

dungsbereich der Regelung ist durch die Erfassung der sog. nichtstaatlichen Verfolgung erweitert worden. Außerdem wurde klargestellt, dass eine Verfolgung auch an das Geschlecht anknüpfen kann. Die bisherigen zielstaatsbezogenen, nicht politischen Abschiebungshindernisse des § 53 AuslG entsprechen inhaltlich dem § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz), das am 28.08.2007 in Kraft getreten ist, wurden insgesamt 11 Richtlinien in das innerstaatliche Recht umgesetzt. Die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. „Qualifikationsrichtlinie“) enthält Vorgaben zu den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz. Kernelemente der Qualifikationsrichtlinie, wie etwa die Berücksichtigung der nichtstaatlichen und der geschlechtsspezifischen Verfolgung im Rahmen der Flüchtlingsanerkennung, waren bereits mit dem Zuwanderungsgesetz in das deutsche Recht übernommen worden.

Zur vollständigen Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie bedurfte es jedoch noch einer Reihe punktueller Änderungen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz. So waren etwa die tatbestandmäßigen Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der subsidiären Schutzgewährung nunmehr gesetzlich zu regeln. Hierzu zählen z. B. das Konzept des internen Schutzes, Auslegungsregeln für die Verfolgungsgründe und die Voraussetzungen der Verfolgungshandlungen. Da die Richtlinienbestimmungen weitgehend der durch Richterrecht geprägten deutschen Rechtslage entsprachen, hatte ihre gesetzliche Verankerung aber eher deklaratorischen Charakter. Die Qualifikationsrichtlinie regelt in Art. 15 die Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzes. Diese Vorgaben sind im nationalen Recht § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG umgesetzt und werden deshalb als europarechtliche Abschiebungsverbote bezeichnet.

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asylherhebliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche bei der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohte. Asylherhebliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. Ferner werden der

Ehegatte und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylVfG).

- Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Konvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Ist ein Ausländer in seinem Herkunftsland den Bedrohungen gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt, ist er Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (s. § 3 Abs. 1 AsylVfG). Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Familienflüchtlingsschutz).

- Nach § 60 Abs. 8 AufenthG findet § 60 Abs. 1 AufenthG keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.
- Ein Ausländer ist gemäß § 3 Abs. 2 AsylVfG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.
- Europarechtliche (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) und nationale (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) Abschiebungsverbote gewähren Schutz vor schwerwiegenden Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben, die nicht vom asylrechtlichen

Schutzbereich oder dem Schutzbereich des § 60 Abs. 1 AufenthG umfasst werden, wobei aber auch solche Gefahren nicht ausgeschlossen sind, die aus einer drohenden politischen Verfolgung herrühren. Dabei sind ausschließlich solche Gefahren relevant, die dem Antragsteller im Ziel-land der Abschiebung drohen (sog. zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Schutz wird insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung und anderen erheblichen, konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit gewährt.

- Bei Vorliegen eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes (§ 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG) ist nach Rechtsprechung des BVerwG gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Wird ein nationales Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG) festgestellt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- > Entscheidungen nach dem Dublinverfahren (siehe Seite 35ff), weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- > Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber;
- > Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.



Werden die Asylstatistiken der europäischen Statistikbehörde Eurostat gemäß Verordnung Nr. 862/2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz mit der nationalen Geschäftsstatistik verglichen, so müssen bei den Entscheidungszahlen Unterschiede zwischen beiden Statistiken berücksichtigt werden. Für europäische Statistiken gelten folgende Regelungen:

- die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention umfasst die Anerkennungen gem. Art. 16 a GG und § 60 Abs. 1 AufenthG,
- die Statistiken beziehen sich nur auf den europarechtlichen subsidiären Schutz gemäß Art. 15 der Qualifikationsrichtlinie – also nur auf § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG (anders als in der nationalen Geschäftsstatistik fallen Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht unter den subsidiären Schutz),
- Entscheidungen zum Dublinverfahren, die nach § 27 a AsylVfG als „unzulässig“ tenoriert wurden, werden als Ablehnungen und nicht als formelle Entscheidungen gezählt,
- Verfahrenseinstellungen und Rücknahmen werden nicht als Entscheidungen gezählt,
- die Eurostat-Statistiken beinhalten keine Entscheidungen über EU-Staatsangehörige,
- die einzelnen vom Bundesamt gelieferten Quartalswerte werden zu einem Dreivierteljahres- bzw. Jahreswert addiert (im Rahmen der nationalen Asylgeschäftsstatistik wird dagegen eine kumulierte Statistik für das laufende Jahr erstellt),
- aus Datenschutzgründen wird jeweils in Fünferschritten auf- bzw. abgerundet.



Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen zehn Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat seit dem Jahr 2000 über Asylanträge von circa 650.000 Personen entschieden. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2006 ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither bewegen sich die jährlichen Entscheidungszahlen über Asylanträge auf einem Niveau von rd. 30.000 Entscheidungen jährlich. Im Jahr 2009 wurden 28.816 Entscheidungen getroffen.



Hinweis

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlings- und Abschiebungsverboten, die bis zum 31.12.2004 getroffen wurden, war § 51 Abs. 1 bzw. § 53 AuslG. Entsprechende Entscheidungen, die ab dem 01.01.2005 getroffen werden, gründen auf § 60 Abs. 1 bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG.

Tabelle 12
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2000 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen										
	insgesamt	Sachentscheidungen								Formelle Entscheidungen	
		davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)	davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG	davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG	davon Ablehnungen						
2000	105.502	3.128	3,0%	8.318	7,9%	1.597	1,5%	61.840	58,6%	30.619	29,0%
2001	107.193	5.716	5,3%	17.003	15,9%	3.383	3,2%	55.402	51,7%	25.689	24,0%
2002	130.128	2.379	1,8%	4.130	3,2%	1.598	1,2%	78.845	60,6%	43.176	33,2%
2003	93.885	1.534	1,6%	1.602	1,7%	1.567	1,7%	63.002	67,1%	26.180	27,9%
2004	61.961	960	1,5%	1.107	1,8%	964	1,6%	38.599	62,3%	20.331	32,8%
2005	48.102	411	0,9%	2.053	4,3%	657	1,4%	27.452	57,1%	17.529	36,4%
2006	30.759	251	0,8%	1.097	3,6%	603	2,0%	17.781	57,8%	11.027	35,8%
2007	28.572	304	1,1%	6.893	24,1%	673	2,4%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	233	1,1%	7.058	33,9%	562	2,7%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	452	1,6%	7.663	26,6%	1.611	5,6%	11.360	39,4%	7.730	26,8%

Abbildung 18
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2000 bis 2009

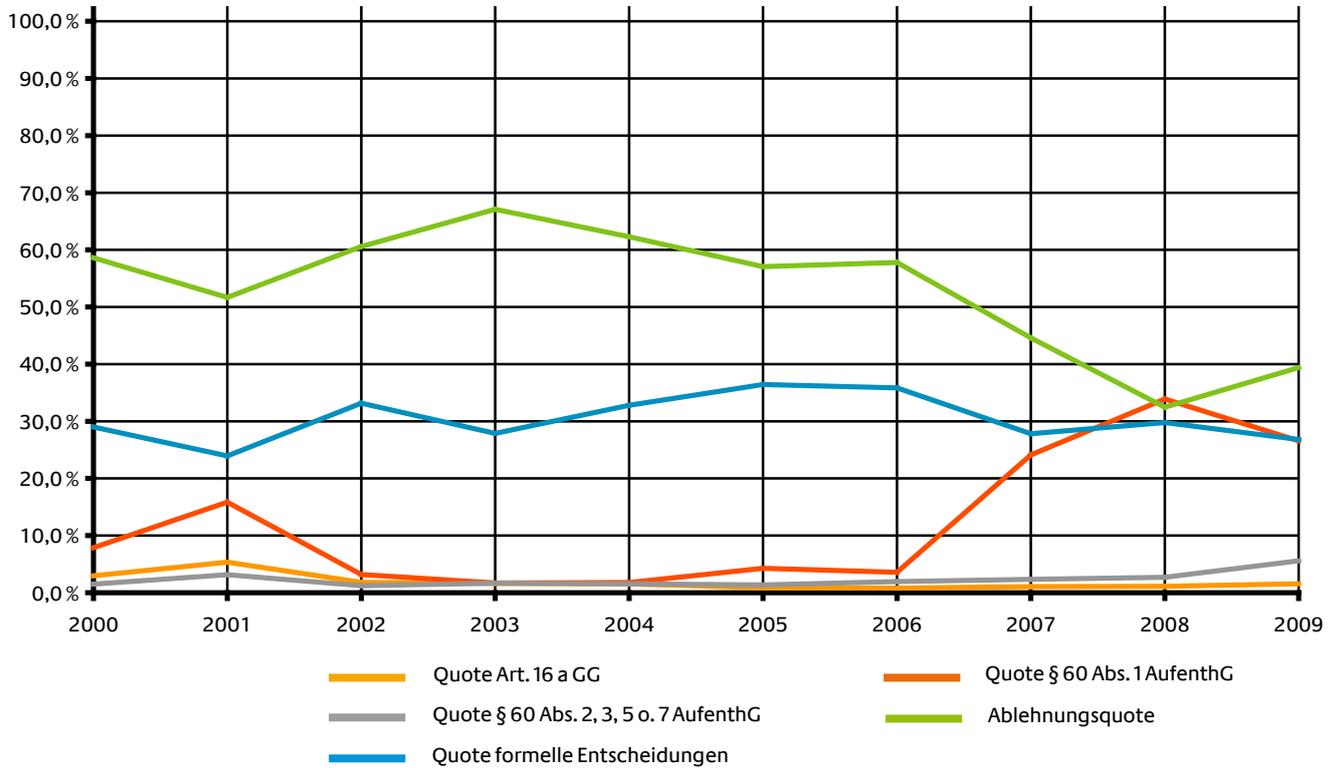
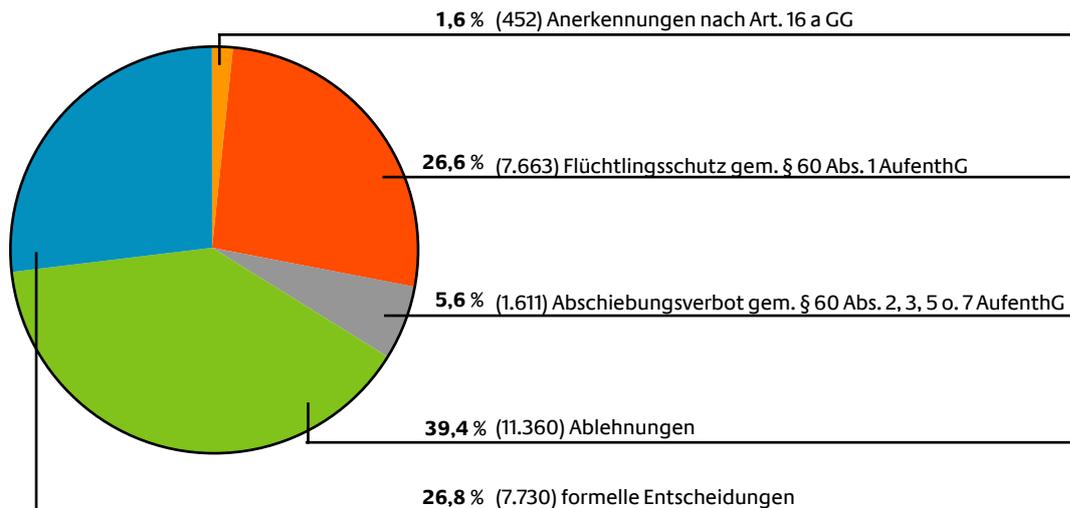


Abbildung 19
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2009

Gesamtzahl der Entscheidungen: 28.816



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- > Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- > Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG,
- > Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG,
- > Ablehnung und
- > formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährungen von Flüchtlingsschutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbot bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamt-schutzquote	davon gem. § 60 Abs. 1 AufenthG
2000	12,4%	7,9%
2001	24,4%	15,9%
2002	6,2%	3,2%
2003	5,0%	1,7%
2004	4,9%	1,8%
2005	6,5%	4,3%
2006	6,3%	3,6%
2007	27,5%	24,1%
2008	37,7%	33,9%
2009	33,8%	26,6%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- > Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten. So wirkt sich eine

im Betrachtungszeitraum bestehende bzw. ergangene Aussetzung von Entscheidungen oftmals unmittelbar auf die Entwicklung der Schutzquote aus. Beispielsweise bestand im Jahr 2003 bis Mai eine ergangene Aussetzung von Entscheidungen bezüglich Afghanistan und in der Zeit von März bis September 2003 bezüglich Irak. Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich um kein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.

- > Auch eventuell bestehende Ländererlasse zu § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. eine andere ausländerrechtliche Erlasslage, die einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, beeinflussen die Entwicklung der Schutzquote, da in diesem Fall die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei allgemeinen Gefahrenlagen wegen der Sperrwirkung in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nicht in Betracht kommt.
- > Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z.B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- > Erkenntnisse von externen Einrichtungen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) können ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.



Hinweis

Siehe zu den Rechtsgrundlagen für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz und Abschiebungsverboten Seite 43f.

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2009

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die 10 zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2009 aufgelistet.

Bei den Entscheidungen ist zusätzlich angegeben, welchen Anteil die Entscheidung sowohl im Verhältnis zu allen Entscheidungen zu diesem Herkunftsland (länderspezifische Entscheidungsquote) als auch im Verhältnis zu allen Entscheidungen der jeweiligen Entscheidungsart hat.

Tabelle 13
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2009 (Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge)

Aufschlüsselung nach den 10 zugangsstärksten Herkunftsländern	Entscheidungen über Asylanträge															
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)			davon Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG			davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 o. 7 AufenthG			davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			davon formelle Entscheidungen		
		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation		absoluter Wert	prozentualer Anteil in Relation	
			zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**		zum HKL*	zur Gesamtzahl**
1 Irak	8.955	38	0,4%	8,4%	5.479	61,2%	71,5%	210	2,3%	13,0%	1.629	18,2%	14,3%	1.599	17,9%	20,7%
2 Afghanistan	1.624	31	1,9%	6,9%	263	16,2%	3,4%	658	40,5%	40,8%	422	26,0%	3,7%	250	15,4%	3,2%
3 Türkei	1.959	37	1,9%	8,2%	157	8,0%	2,0%	27	1,4%	1,7%	1.018	52,0%	9,0%	720	36,8%	9,3%
4 Kosovo	1.604	0	0,0%	0,0%	10	0,6%	0,1%	66	4,1%	4,1%	779	48,6%	6,9%	749	46,7%	9,7%
5 Iran, Islam. Republik	1.183	90	7,6%	19,9%	478	40,4%	6,2%	29	2,5%	1,8%	334	28,2%	2,9%	252	21,3%	3,3%
6 Vietnam	1.429	1	0,1%	0,2%	4	0,3%	0,1%	6	0,4%	0,4%	1.110	77,7%	9,8%	308	21,6%	4,0%
7 Russische Föderation	845	8	0,9%	1,8%	154	18,2%	2,0%	23	2,7%	1,4%	319	37,8%	2,8%	341	40,4%	4,4%
8 Syrien, Arab. Republik	900	22	2,4%	4,9%	114	12,7%	1,5%	20	2,2%	1,2%	434	48,2%	3,8%	310	34,4%	4,0%
9 Nigeria	549	0	0,0%	0,0%	7	1,3%	0,1%	16	2,9%	1,0%	363	66,1%	3,2%	163	29,7%	2,1%
10 Indien	634	0	0,0%	0,0%	1	0,2%	0,0%	3	0,5%	0,2%	516	81,4%	4,5%	114	18,0%	1,5%
Summe 1 bis 10	19.682	227	1,2%	50,2%	6.667	33,9%	87,0%	1.058	5,4%	65,7%	6.924	35,2%	61,0%	4.806	24,4%	62,2%
sonstige	9.134	225	2,5%	49,8%	996	10,9%	13,0%	553	6,1%	34,3%	4.436	48,6%	39,0%	2.924	32,0%	37,8%
Insgesamt	28.816	452	1,6%	100,0%	7.663	26,6%	100,0%	1.611	5,6%	100,0%	11.360	39,4%	100,0%	7.730	26,8%	100,0%

* Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungsanzahl zum jeweiligen Herkunftsland.

** Dieser Anteil bezieht sich auf die Gesamtentscheidungsanzahl der jeweiligen Entscheidungsart.

Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer

Abbildung 20
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Asylbewerber im Jahr 2009

Gesamtzahl der Entscheidungen: 8.955
Schutzquote: 63,9 %

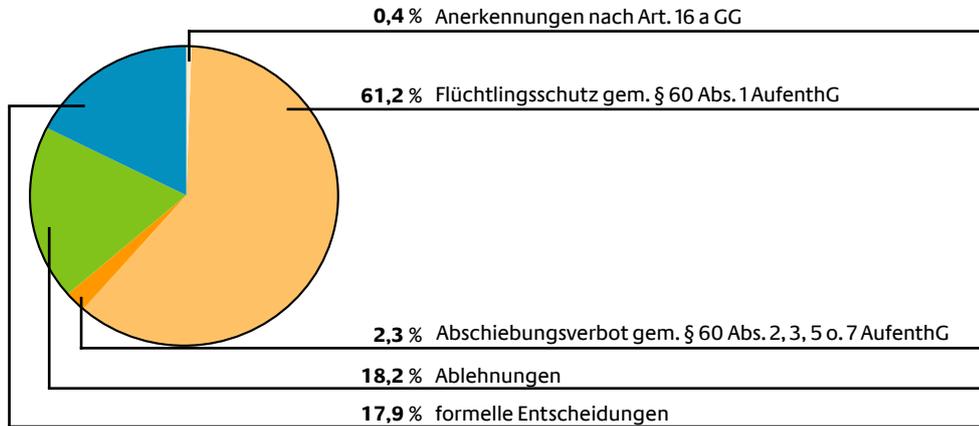


Abbildung 21
Entscheidungen über Asylanträge türkischer Asylbewerber im Jahr 2009

Gesamtzahl der Entscheidungen: 1.959
Schutzquote: 11,3 %

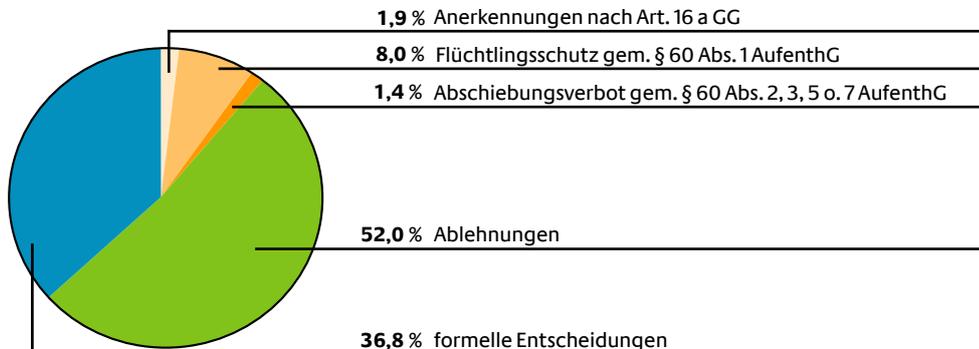
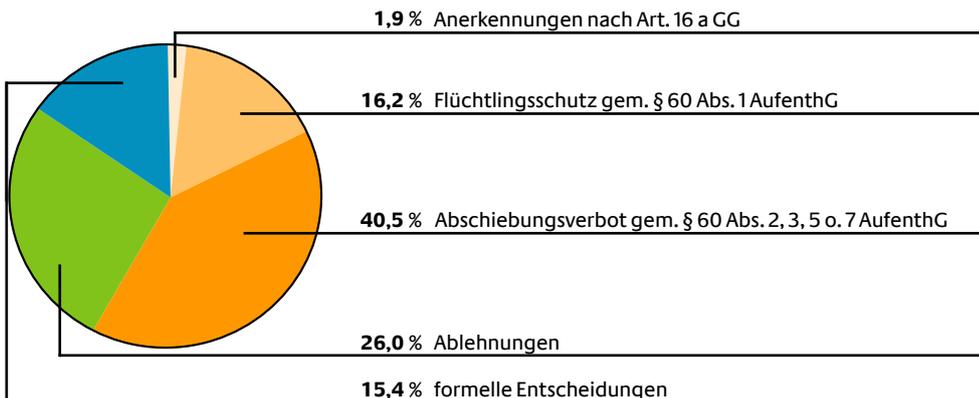


Abbildung 22
Entscheidungen über Asylanträge afghanischer Asylbewerber im Jahr 2009

Gesamtzahl der Entscheidungen: 1.624
Schutzquote: 58,6 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG regelt, dass politische Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Schutzgewährung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Bei Vorliegen dieser

Voraussetzungen muss das Bestehen einer inländischen Fluchalternative geprüft werden, d.h. es ist zu prüfen, ob für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil seines Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Im Jahr 2009 wurde 5.958 Personen ein Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung beschieden. Dies entspricht 99,1% aller Entscheidungen, für die ein eigenständiger Verfolgungstatbestand gem. § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurde.

Tabelle 14
Gewährung von Flüchtlingsschutz (staatliche/nichtstaatliche Verfolgung)
im Jahr 2009

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
	insgesamt	aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	aufgrund staatlicher Verfolgung
Irak	4.602	4.602	0
Iran, Islam. Republik	381	381	0
Eritrea	230	230	0
Afghanistan	191	191	0
Sri Lanka	160	160	0
Somalia	113	113	0
Syrien, Arab. Republik	54	54	0
Russische Föderation	40	40	0
Äthiopien	30	30	0
China	23	0	23
Summe 1 bis 10	5.824	5.801	23
sonstige	190	157	33
Insgesamt	6.014	5.958	56

Geschlechtsspezifische Verfolgung

§ 60 Abs. 1 AufenthG beinhaltet ausdrücklich, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Erweiterte Schutzmöglichkeiten ergeben sich aus der Tatsache, dass viele Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung nichtstaatlichen Akteuren zuzurechnen sind.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale

Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des Art. 10 Abs. 1 d der Qualifikationsrichtlinie zu definieren ist.

Es ist daher vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z.B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2009 wurde 258 Personen ein Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gewährt. Dies entspricht 4,3% der Entscheidungen, für die ein eigenständiger Verfolgungstatbestand nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurde.

Tabelle 15
Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2009

Herkunftsland	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 I AufenthG (ohne Familienflüchtlingsschutz)		
	insgesamt	aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	aufgrund staatlicher Verfolgung
Irak	52	52	0
Afghanistan	38	38	0
Somalia	28	28	0
Iran, Islam. Republik	19	19	0
Guinea	14	14	0
Syrien, Arab. Republik	14	14	0
Türkei	11	11	0
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	9	9	0
Eritrea	8	8	0
Äthiopien	7	7	0
Summe 1 bis 10	200	200	0
sonstige	58	54	4
Insgesamt	258	254	4

6 Flughafenverfahren

Das sog. Flughafenverfahren gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1 AsylVfG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.



Hinweis

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten Ghana und Senegal (Anlage II zu § 29 a AsylVfG).

Tabelle 16
Flughafenverfahren gemäß § 18 a Asylverfahrensgesetz (AsylVfG)

Zeit- raum	Akten- anlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylVfG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung				Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht*		
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	statt- gegeben **	abgelehnt **
2000	1.092	687	416	8	407	1	348	24	347
2001	1.209	930	265	25	234	6	185	8	184
2002	882	584	275	0	273	2	222	18	196
2003	734	458	279	0	271	8	199	7	192
2004	587	278	304	0	304	0	224	8	214
2005	427	182	236	0	235	1	181	19	148
2006	601	313	275	0	275	0	207	6	195
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	11	130
2009	435	371	66	0	65	1	51	0	50

* Hier liegen nur Angaben für Flughafen Frankfurt vor.

** Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

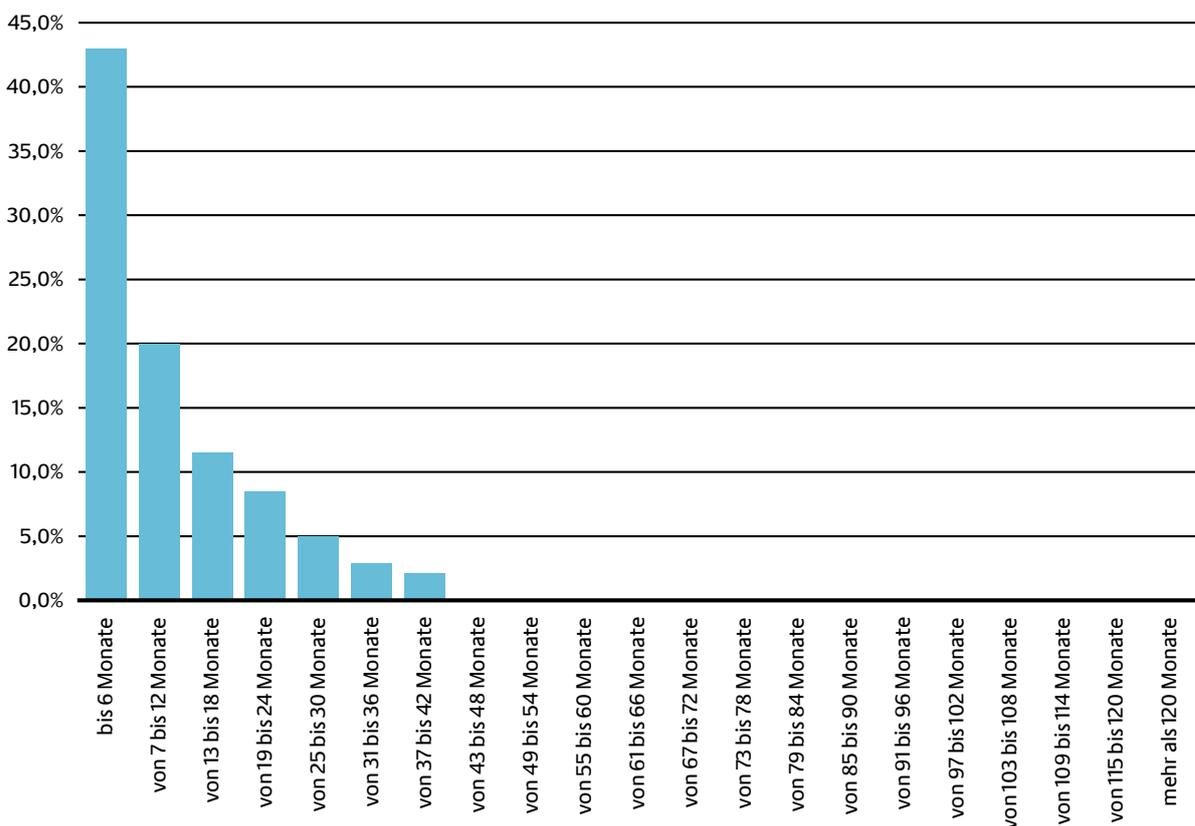
7 Dauer der Asylverfahren

Das Bundesamt weist die Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die bei Behörden und Gerichten in einem Jahr abgeschlossen wurden, aus. Bei dieser Betrachtung steht der migrationspolitische Aspekt im Vordergrund; d.h. wie lange verweilt ein Asylbewerber insgesamt im Asylverfahren. Deshalb werden die Dauer der Gerichtsverfahren sowie die Zeiten der Aussetzung von Entscheidungen in die Berechnung miteinbezogen. Für diese Betrachtungsweise ist entscheidend, wie viel Zeit insgesamt zwischen der Asylantragstellung (Erst- und Folgeverfahren) und der bestands- bzw. rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag verstrichen ist.

Bei Asylbewerbern, deren Antrag im Jahr 2009 letztinstanzlich abgeschlossen wurde, betrug die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer 15,0 Monate (arithmetisches Mittel). Der Median-Wert (die Hälfte der Verfahren ist zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen) liegt bei acht Monaten.

Die meisten Verfahren (43,0 %) wurden jedoch innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen. Weniger als ein Jahr dauerte das Verfahren für 63,0 % (2007: 56,6 % bzw. 2008: 61,2 %) der Asylbewerber. 83,0 % aller Asylbewerber hatten eine Gesamtverfahrensdauer von unter zwei Jahren. Bei 3,9 % der Asylbewerber betrug die Gesamtverfahrensdauer mehr als fünf Jahre.

Abbildung 23
Gesamtverfahrensdauer der Fälle, die im Jahr 2009 beim Bundesamt oder bei Gerichten unanfechtbar abgeschlossen wurden



Angaben in Prozent
Stand: 16.02.2010

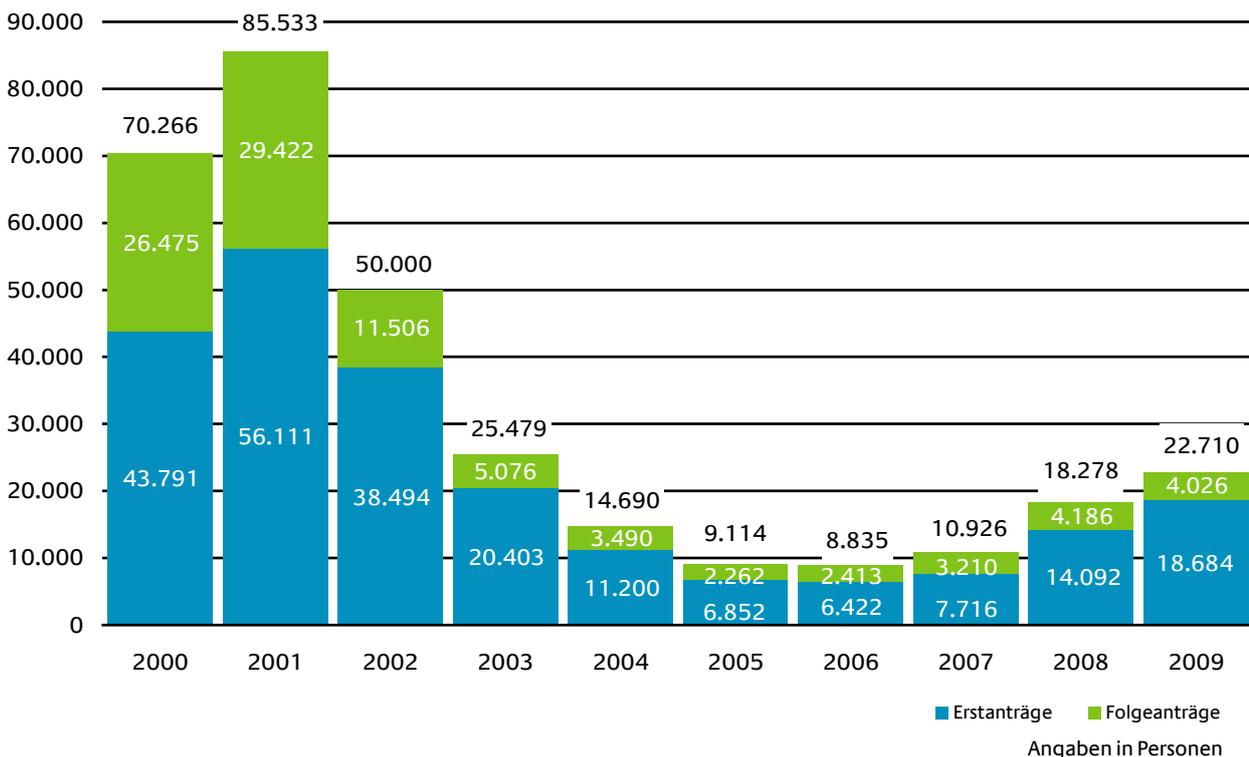
8 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an den Asylbewerber.

Abbildung 24 zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2000. Nach einem erheblichen Rückgang seit der Jahrtausendwende ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend, was v.a. auf die verstärkte Prüfung von Widerrufem gem. § 73 Abs. 7 AsylVfG und dem starken Anstieg von Asylerstanträgen von 2008 auf 2009 zurückzuführen ist.

Am Jahresende 2009 waren insgesamt 22.710 Verfahren (18.684 Erst- und 4.026 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung 24
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2000



9

Rechtshängige Klageverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Anerkennung als Asylberechtigter, über die Gewährung von Flüchtlingsschutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes über jede dieser Schutzgewährungen bzw. deren Ablehnung steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.



Klagequoten

In der umseitigen Tabelle sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2009 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Herkunftsland – zwischen 23 % und 57 % der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden. Eine Ausnahme stellt Vietnam mit der geringsten Klagequote von 12 % dar.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2009, beläuft sich auf 31,5 %.

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass mit 39,8 % Entscheidungen über Folgeanträge häufiger beklagt wurden als Entscheidungen über Erstanträge (29,4 %).

Tabelle 17
Entscheidungen im Jahr 2009 mit Klagequoten

Aufschlüsselung nach Herkunftsländer		Entscheidungen über Asylanträge					
		insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
10 entscheidungsstärkste Herkunftsländer			davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
1	Irak	8.955	22,8%	7.283	18,4%	1.672	42,0%
2	Türkei	1.959	48,9%	1.505	49,2%	454	48,0%
3	Afghanistan	1.624	34,2%	1.444	34,8%	180	28,9%
4	Kosovo	1.604	35,5%	1.197	33,7%	407	40,8%
5	Vietnam	1.429	11,8%	1.183	11,2%	246	14,6%
6	Iran, Islamische Republik	1.183	33,4%	755	37,1%	428	26,9%
7	Syrien, Arabische Republik	900	57,1%	644	54,7%	256	63,3%
8	Russische Föderation	845	35,4%	644	32,5%	201	44,8%
9	Serbien	809	31,0%	526	29,3%	283	34,3%
10	Indien	634	31,1%	563	30,0%	71	39,4%
Summe 1 bis 10		19.942	29,8%	15.744	27,2%	4.198	39,7%
Herkunftsländer gesamt		28.816	31,5%	23.184	29,4%	5.632	39,8%

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge), so zeigt sich, dass 45,7% der im Jahr 2009 getroffenen Ablehnungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2009 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 14.374 Entscheidungen über Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie isolierten Anträgen zu § 60 Abs. 2-7 AufenthG) getroffen.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2009 setzt sich wie folgt zusammen:

- 11.943 erstinstanzliche Urteile in Asylklageverfahren, dies entspricht einem Anteil von 83,1% aller im Jahr 2009 getroffenen Gerichtsentscheidungen,
- 1.845 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (12,8%),
- 493 Urteile in Berufungsverfahren (3,4%),
- 55 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,4%),
- 38 Urteile in Revisionsverfahren (0,3%).

Anhängige Gerichtsverfahren

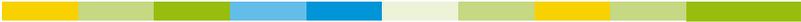
Die nebenstehende Tabelle zeigt – beginnend mit dem 31.12.2000 – die jährliche Entwicklung der Zahl der bei den Verwaltungsgerichten rechtshängigen Klageverfahren in Asylrechtsstreitigkeiten. Man erkennt, dass die Veränderungen der Zugangs- und den daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Klageverfahren bei den Verwaltungsgerichten haben.

Tabelle 18
Rechtshängige Klageverfahren

Zeitraum	Rechtshängige Verfahren
31.12.2000	134.100
31.12.2001	105.922
31.12.2002	111.384
31.12.2003	103.734
31.12.2004	95.635
31.12.2005 ¹	58.582
31.12.2006	40.221
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028

¹ Zum 31.12.2005 wurden umfangreiche Datenbereinigungsmaßnahmen durchgeführt, die sich vermindern auf die Zahl der anhängigen Verfahren auswirkten.

10 Widerruf und Rücknahme



Widerruf

Das Asylverfahrensgesetz (§ 73 Abs. 1 und 3) verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren eine Anerkennung nach Art. 16 a GG, die Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in das Herkunftsland zwingend entgegenstehen.

Familienasyl und –flüchtlingsschutz sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus des Familienangehörigen („Stammberechtigter“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und der Ausländer aus „eigenen“ Gründen nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann.

Rücknahme

Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Gewährung von Flüchtlingsschutz muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylVfG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers erlangt wurde, weil er unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG nach § 73 Abs. 3 AsylVfG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

**Hinweis**

Asylberechtigte und Ausländer, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Nach drei Jahren ist gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen.

Dem entspricht die Regelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG, wonach das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG jederzeit möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Eine Entscheidung darüber liegt dann allerdings im Ermessen des Bundesamtes.

Tabelle 19
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren im Jahr 2009

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren				
	insgesamt	Widerruf / Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 1 AufenthG	Widerruf / Rücknahme § 60 Abs. 2,3,5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf / keine Rücknahme
1 Türkei	5.540	491	932	33	4.084
2 Irak	3.883	51	2.290	1	1.541
3 Iran, Islamische Republik	765	31	46	2	686
4 Afghanistan	697	18	51	17	611
5 Russische Föderation	499	3	41	13	442
Summe 1 bis 5	11.384	594	3.360	66	7.364
sonstige	3.902	204	468	95	3.135
Herkunftsländer gesamt	15.286	798	3.828	161	10.499

11 Asylbewerberleistungsgesetz

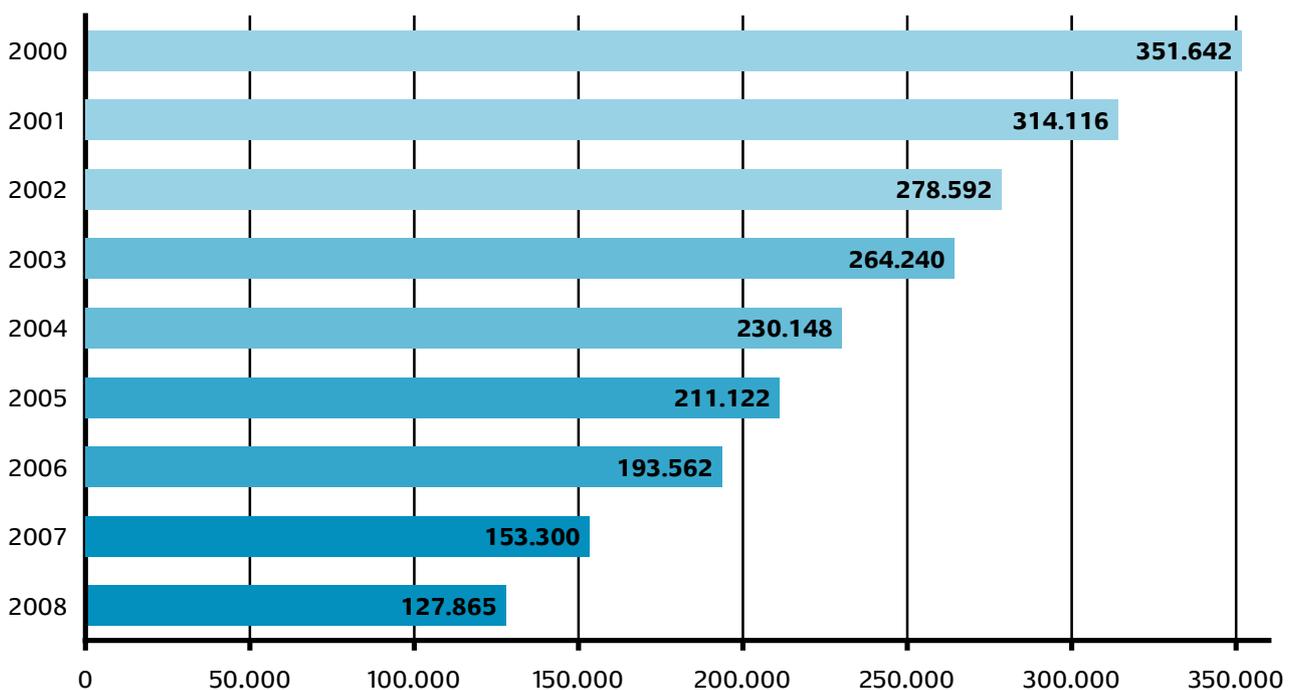
Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2008

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes wurden die Leistungen nicht nur für Asylbewerber, sondern für alle Ausländer (z.B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst.



Das Gesetz sieht vor, dass die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die sozialen Leistungen ausschließlich zur Bedarfsdeckung in Deutschland dienen.

Abbildung 25
Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2008



Angaben in Personen

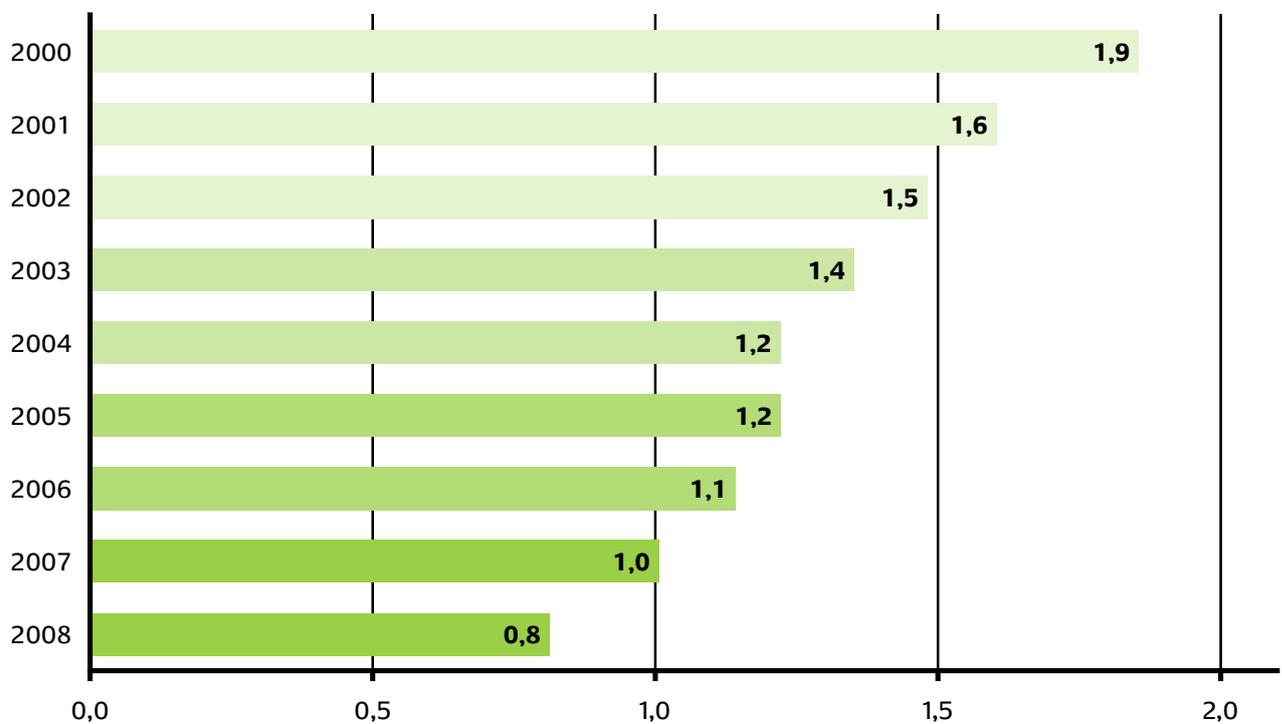
Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2008

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger (Rückgang von 2000 bis 2008 um 63,6 %) haben sich die Nettoausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von 2000 bis 2008 von 1,9 Mrd. Euro auf 0,8 Mrd. Euro

erheblich verringert. Dieser Rückgang von 56,2% ist neben der rückläufigen Zahl der Empfänger auch auf die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Juni 1997 zurückzuführen, die für einen Teil der Hilfeempfänger ein vermindertes Leistungslevel zur Folge hatte.

Abbildung 26
Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2008

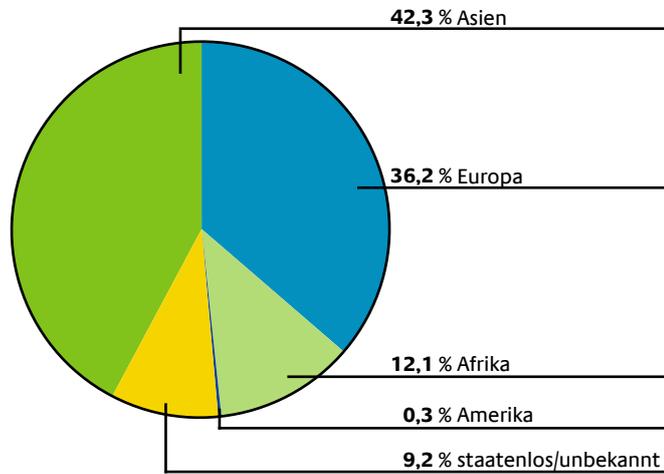


Angaben in Mrd. Euro
Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG am 31.12.2008

Regelleistungen nach dem AsylbLG erhielten zum 31.12.2008 127.865 Personen. Betrachtet man die nebenstehende Grafik, so ist erkennbar, dass 42,3% der Empfänger von Regelleistungen aus Asien und 36,2% aus Europa stammen. Damit kommen 78,5% aller Empfänger von Regelleistungen aus diesen beiden Kontinenten und spiegeln die Herkunftsländerstrukturen des Asylverfahrens wider.

Abbildung 27
Regelleistungsempfänger am 31.12.2008 nach Herkunft
Gesamtzahl der Regelleistungsempfänger: 127.865



Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Tabelle 20
Regelleistungsempfänger am 31.12.2008
nach Altersgruppen und Geschlecht

Altersgruppen	Regelleistungsempfänger/-innen					
	insgesamt		davon männliche Regelleistungsempfänger		davon weibliche Regelleistungsempfänger	
unter 3 Jahre	6.527	5,1%	3.415	52,3%	3.112	47,7%
von 3 bis unter 7 Jahre	9.510	7,4%	4.899	51,5%	4.611	48,5%
von 7 bis unter 11 Jahre	9.787	7,7%	5.095	52,1%	4.692	47,9%
von 11 bis unter 15 Jahre	9.876	7,7%	5.159	52,2%	4.717	47,8%
von 15 bis unter 18 Jahre	7.867	6,2%	4.315	54,8%	3.552	45,2%
von 18 bis unter 21 Jahre	7.996	6,3%	5.056	63,2%	2.940	36,8%
von 21 bis unter 25 Jahre	10.649	8,3%	7.360	69,1%	3.289	30,9%
von 25 bis unter 30 Jahre	13.577	10,6%	9.138	67,3%	4.439	32,7%
von 30 bis unter 40 Jahre	24.757	19,4%	15.515	62,7%	9.242	37,3%
von 40 bis unter 50 Jahre	15.697	12,3%	9.501	60,5%	6.196	39,5%
von 50 bis unter 60 Jahre	6.683	5,2%	3.680	55,1%	3.003	44,9%
von 60 bis unter 65 Jahre	1.609	1,3%	713	44,3%	896	55,7%
65 Jahre und älter	3.330	2,6%	1.271	38,2%	2.059	61,8%
insgesamt	127.865	100,0%	75.117	58,7%	52.748	41,3%

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

Die Darstellung der Regelleistungsempfänger unter dem Aspekt Alter zeigt, dass fast 50% der Empfänger jünger als 25 Jahre sind (62.212).

Der Anteil der männlichen Regelleistungsempfänger ist mit 58,7% (75.117) um rd. 17 Prozentpunkte höher als der Anteil der weiblichen Regelleistungsempfänger (41,3%). In allen Altersgruppen, mit Ausnahme der Gruppe der „60-jährigen und älteren Regelleistungsempfänger“, überwiegt der Anteil der männlichen Empfänger.

12 Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer am Jahresende 2009

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu Ausländern in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling gem. § 60 Abs. 1 AufenthG anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detaillierte Angaben gemacht werden.

Angaben zu Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und so statistisch kaum zu identifizieren sind.



Hinweis

Die Zahl der in Deutschland lebenden Asylbewerber, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d.h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z.B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z.B. vom 01. Januar – 31. Dezember eines Jahres) und stellen sog. Bewegungsgrößen dar.

Tabelle 21
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2009

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	38.932	
Irak	5.403	13,9%
Afghanistan	3.891	10,0%
Türkei	3.141	8,1%
Iran, Islamische Republik	2.684	6,9%
Russische Föderation	1.946	5,0%

Tabelle 22
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2009

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	51.506	
Türkei	20.902	40,6%
Iran, Islamische Republik	6.879	13,4%
Afghanistan	3.408	6,6%
Irak	2.402	4,7%
Sri Lanka	1.909	3,7%

Tabelle 23
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2009

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	67.585	
Irak	31.978	47,3%
Türkei	9.049	13,4%
Iran, Islamische Republik	5.119	7,6%
Afghanistan	3.449	5,1%
Russische Föderation	3.280	4,9%

Quelle: Ausländerzentralregister, eigene Berechnungen

Abbildung 28
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2009

Gesamtzahl: 38.932

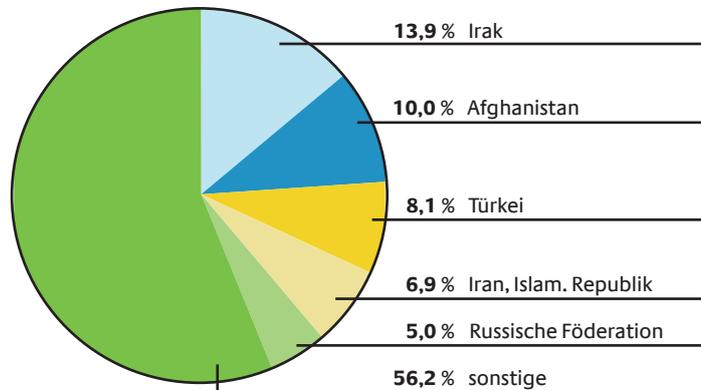


Abbildung 29
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2009

Gesamtzahl: 51.506

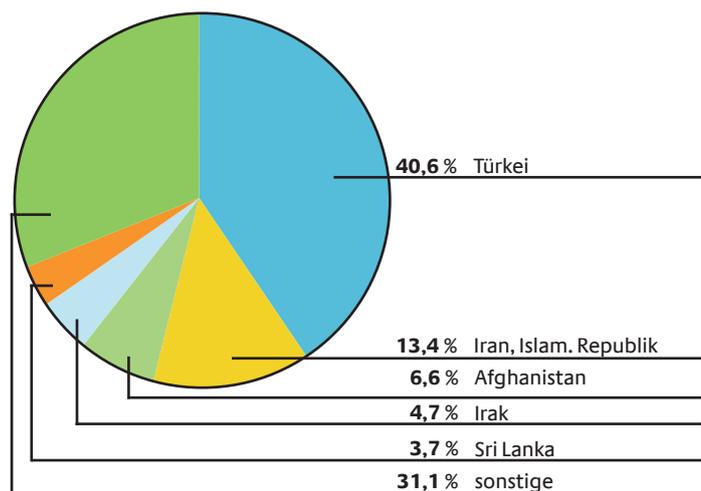
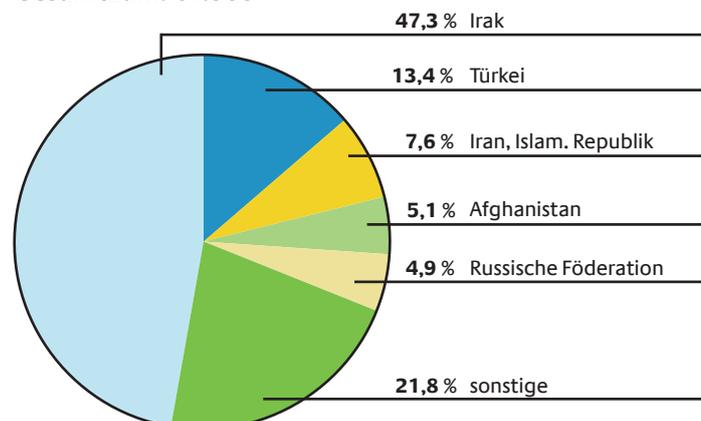


Abbildung 30
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 60 Abs. 1 AufenthG am 31.12.2009

Gesamtzahl: 67.585



13

Humanitäre Aufnahmeverfahren

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher kein fest installiertes Neuansiedlungsprogramm. Seit über 50 Jahren werden aber immer wieder humanitäre Aufnahmeaktionen durchgeführt, bei denen eine bestimmte Zahl an Flüchtlingen aus einer bestimmten Region aufgenommen wird.

Das erste Aufnahmeverfahren dieser Art fand bereits 1956 statt, als Deutschland ca. 13.000 Ungarnflüchtlinge aufnahm, die ihr Land nach dem gescheiterten Volksaufstand verlassen mussten. In den späten 1970er Jahren bis Mitte der 1980er Jahre wurden etwa 35.000 Personen aus Südostasien (sog. Boat-people), vor allem aus Vietnam, aufgenommen, die der schwierigen Situation in ihrem Land mit kleinen Booten über das offene Meer entfliehen wollten. Die nächste große

Aufnahmeaktion folgte 1999, als rund 15.000 Kriegsflüchtlinge aus dem Kosovo per Luftbrücke nach Deutschland geholt wurden. In den vergangenen Jahren wurden oft kleinere Aufnahmeverfahren durchgeführt.

Den Menschen, die durch diese besonderen Aufnahmeverfahren aufgenommen wurden und in Zukunft aufgenommen werden, wird in Deutschland eine Zukunftsperspektive geboten, die sie vor der Aufnahme meist nicht hatten. Sie erhalten einen sicheren Aufenthaltstitel, der ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Zukunft zu planen und sich in Deutschland zu integrieren.

In einem humanitären Sonderverfahren wurden 2009 bis April 2010 insgesamt 2.500 irakische Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien aufgenommen. Dieses Sonderverfahren wurde im April 2010 abgeschlossen. 2.501 irakische Flüchtlinge befinden sich nunmehr in der Bundesrepublik Deutschland.

Von den insgesamt 2.501 im Rahmen des humanitären Sonderverfahrens nach Deutschland eingereisten Personen sind 54,5 % (1.364 Personen) weiblichen Geschlechts.

Tabelle 24
In den Jahren 2009 und 2010 eingereiste irakische Flüchtlinge aus Syrien und Jordanien nach Alter

Altersgruppen	Irakische Flüchtlinge		
	insgesamt	davon aus Syrien	davon aus Jordanien
bis unter 16 Jahre	879	738	141
von 16 bis unter 22 Jahre	339	273	66
von 22 bis unter 28 Jahre	183	159	24
von 28 bis unter 41 Jahre	425	343	82
von 41 bis unter 51 Jahre	320	255	65
von 51 bis unter 61 Jahre	210	182	28
61 Jahre und älter	145	113	32
insgesamt	2.501	2.063	438

14 Rückkehrförderung

Eine Teilgruppe der Personen, die Deutschland wieder verlassen, besteht aus Asylbewerbern und Flüchtlingen. Zur Förderung der freiwilligen Rückkehr bestehen zwei Programme: REAG und GARP.

Bei diesen handelt es sich um zwei zusammengefasste Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr von Asylbewerbern und Asylberechtigten, die zur Hälfte vom Bund und dem jeweiligen Bundesland, in dem sich der Rückkehrwillige aufhält, finanziert werden.

Aus dem REAG-Programm werden Reisekosten und Reisebeihilfen bezahlt, aus dem GARP-Programm werden Starthilfen für Personen aus migrationspolitisch bedeutsamen Herkunftsländern finanziert. Die Internationale Organisation für Migration (IOM) führt diese Programme durch.



Hinweis

- REAG > Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
- GARP > Government Assisted Repatriation Programme

Seit dem 01.01.2003 ist die Bewilligung der Bundesmittel für beide Programme dem Bundesamt übertragen worden.

Im Jahr 2009 haben 3.120 Personen (Stand: 31.12.2009) Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen. Im gesamten Jahreszeitraum 2008 waren es noch 2.799 Personen.

96,8% (3.021 Personen) sind in ihre Heimatländer zurückgekehrt. 99 Personen (3,2%) migrierten in andere Staaten. Von diesen 99 Personen begaben sich 14 Personen nach Australien, 12 Personen nach Kanada und 20 Personen in die USA.

Von den 3.120 ausgereisten Personen hielten sich in Deutschland auf:

Personen	in Prozent	Zeitraum
861	27,6%	bis zu einem Jahr
560	17,9%	zwischen einem und drei Jahre
289	9,3%	zwischen drei und fünf Jahre
1.410	45,2%	länger als fünf Jahre
3.120	100,0%	

Von dem geförderten Kreis sind folgende Staatsangehörigkeiten herausragend:

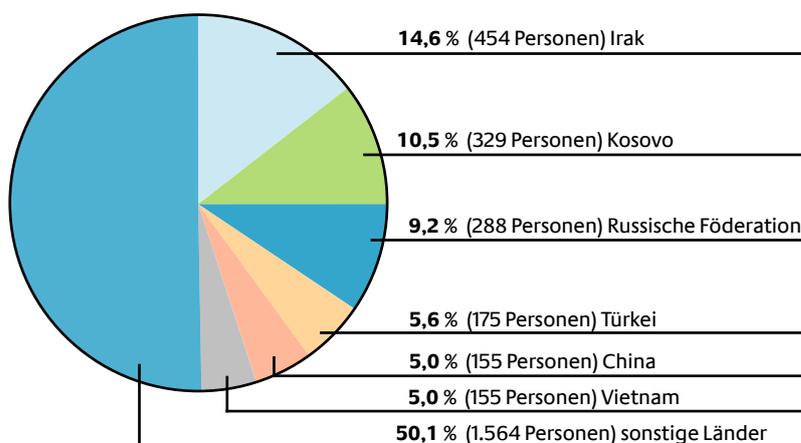
Staatsangehörigkeit	Personen	Prozent
Irak	454	14,6%
Kosovo	329	10,5%
Russische Föderation	288	9,2%

Die Summe dieser drei Staatsangehörigkeiten ergibt mit 1.071 Personen einen Wert von 34,3% bezogen auf die Gesamtzahl der ausgereisten Personen.

49,9% der Personen, die im Jahr 2009 Deutschland freiwillig und gefördert wieder verlassen haben, besaßen die Staatsangehörigkeit des Irak, des Kosovo, der Russischen Föderation, der Türkei, Chinas oder Vietnams. Die Nicht-Top 6-Länder stellen 50,1%.

Abbildung 31
Rückkehrförderung im Jahr 2009 nach Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 3.120 Personen



Quelle: IOM, eigene Berechnungen
Stand: 31.12.2009



Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 222
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Antje Kiss
Dr. Harald Lederer

Stand:

31.12.2009

Druck:

Bonifatius GmbH
Druck-Buch-Verlag
Karl-Schurz-Str. 26
33100 Paderborn

Layout:

Gertraude Wichtrey
Irene Reitzammer

Die Broschüre kann kostenlos bestellt werden beim
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 222
90343 Nürnberg
E-Mail: info@bamf.de

www.bamf.de

Soweit keine Quellenangaben genannt sind, liegen eigene Daten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Grunde.
Vervielfältigungen sind unter Angabe der Quelle erwünscht.